

Inhaltsverzeichnis

Aktenzeichen: 9630.00-2024/000186
Aktenname: Jahresabschluss 2024 - RPA-Schlussbericht

Tabelle: Dokumente

Betreff	Datum	Typ	Seite
rp03_2025 Schlussbericht Jahresabschluss 2024	04.11.2025	Prüfungsbericht	1
rp03_2025 Jahresabschluss 2024 Synopse Beantwortung TZ	20.04.2026	Aufstellung	69

RECHNUNGSPRÜFUNGSAMT



Johann Reichert
Rechnungsprüfungsamt
Königsplatz 1
Nordflügel, Z.023

Telefon 09122 860-224
Johann.reichert@schwabach.de

04.11.2025

Schlussbericht

des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

lfd. Nummer
3/2025

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsgrundlagen	5
1.1	Prüfungsauftrag	5
1.2	Dauer der Prüfungshandlung	5
1.3	Besetzung des Amtes im Prüfungszeitraum.....	5
1.4	Inhalt der Jahresabschlussprüfung	6
1.5	Beratung der Fachämter	6
1.6	Mitarbeit in überörtlichen Gremien der Rechnungsprüfung in Bayern	6
1.7	Rechtliche Grundlagen	7
1.8	Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses.....	7
1.9	Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses.....	7
1.10	Feststellung des Jahresabschlusses 2023.....	8
1.11	Prüfungsgegenstand und Unterlagen	8
1.12	Prüfungsverfahren	9
1.13	Anmerkungen zur Bedeutung von Textziffern (TZ).....	9
1.14	Besprechung des Prüfungsergebnisses.....	9
1.15	Einführung der Doppik und deren Ziele.....	10
2	Haushaltssatzungen	11
2.1	Formelles Zustandekommen	11
2.2	Inhaltliche Bestandteile	13
2.3	Übertragung von Haushaltsermächtigungen	14
2.3.1	Übertragung von Kreditermächtigungen	14
2.3.2	Haushaltsreste (HAR)	14
3	Kassenführung	16
3.1	Gesetzliche Grundlagen	16
3.2	Durchführung der Kassengeschäfte.....	16
3.3	Kassenmäßiger Abschluss	17
4	Zusammengefasste Prüfungsschwerpunkte	18
5	Bilanz.....	19
5.1	Einzeldarstellungen zu den Bilanzen 2023 und 2024	21
5.2	Bilanzkennzahlen	23
5.3	Bilanzvermerke gem. § 75 KommHV-Doppik	24
5.4	Bewertung des Anlagevermögens (Bilanzposition Aktiva – A)	25
5.4.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	26
5.4.2	Sachanlagen	27

5.4.3	Finanzanlagen.....	28
5.5	Eigenkapital – (Bilanzposition Passiva – A)	30
5.5.1	Ergebnisvortrag.....	30
5.5.2	Vermeidung der Überschuldung	30
5.6	Bewertung der Rückstellungen - (Bilanzposition Passiva - C).....	31
5.7	Verbindlichkeiten (Bilanzposition Passiva – D)	36
5.7.1	Verbindlichkeiten (Gesamt)	36
5.7.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	37
5.7.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	38
5.7.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	39
5.7.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	39
5.7.6	Sonstige Verbindlichkeiten	39
6	Ergebnisrechnung.....	41
6.1	Einzeldarstellungen zur Ergebnisrechnung 2024 (§ 82 KommHV-Doppik).....	41
6.2	Ergebnisse im Detail.....	42
6.2.1	Ordentliche Erträge	42
6.2.2	Ordentliche Aufwendungen	47
6.3	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	53
6.4	Finanzergebnis	54
6.5	Ordentliches Ergebnis	54
6.6	Außerordentliches Ergebnis.....	55
6.7	Jahresergebnis	56
7	Teilergebnisrechnungen	56
8	Finanzrechnung.....	57
8.1	Abstimmung mit der Schlussbilanz 2024	58
8.2	Analyse der Finanzrechnungen (dauernde Leistungsfähigkeit).....	59
9	Teilfinanzrechnungen	60
10	Anhang, Anlage	61
11	Rechenschaftsbericht (Lagebericht)	62
12	Weiterer Bestandteil des neuen kommunalen Finanzwesens (Konsolidierter Jahresbericht).....	63
13	Jahresabschlüsse der rechtsfähigen Stiftungen 2024	63
14	Beteiligungen und Mitgliedschaften im Jahr 2024	64
15	Allgemeine Prüfungstätigkeit im Jahr 2024	65
15.1	Schwerpunktprüfungen (Verwaltung).....	65
15.2	Auftragsprüfungen	65

15.3	Kassenprüfungen	66
15.4	Vergabeprüfungen	66
16	Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (im Sinne eines Bestätigungsvermerks) für das Jahr 2024	67

1 Prüfungsgrundlagen

1.1 Prüfungsauftrag

Nach Art. 103 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) obliegt die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei umfassend als Sachverständiger zur Prüfung des Jahresabschlusses heranzuziehen (vgl.

Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO). Die Prüfung bildet die Grundlage für die Feststellung des Jahresabschlusses und den Beschluss über die Entlastung durch den Stadtrat.

Der Jahresabschluss 2024 wurde von der Kämmerei dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 31.07.2025 fristgerecht zur Kenntnis gebracht und offiziell an das Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung verwiesen.

Die Prüfungsunterlagen (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Anlagen und Anhänge) hat das Rechnungsprüfungsamt von der Stadtkämmerei für den Jahresabschluss 2024 am 05.08.2025 erhalten.

1.2 Dauer der Prüfungshandlung

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 wurde im Zeitraum vom 06.08.2025 bis 17.10.2025 mit Unterbrechungen durchgeführt.

1.3 Besetzung des Amtes im Prüfungszeitraum

Das Rechnungsprüfungsamt war im Prüfungszeitraum der Jahresabschlüsse wie folgt besetzt:

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als Amtsleiter und Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-010, Herr Reichert (Diplom-Verwaltungswirt (FH), Verwaltungsbetriebswirt (BVS)),

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als stellvertretender Amtsleiter und Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-020. Herr Rettner (Diplom-Verwaltungswirt (FH)),

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-030 Herr Bezold (Diplom-Verwaltungswirt (FH)),

1 Beamter der dritten Qualifikationsebene als Verwaltungsprüfer, Planstelle Nr. 1.03.0-040 Herr Marschner (Diplom-Verwaltungswirt (FH))

1.4 Inhalt der Jahresabschlussprüfung

Die örtliche Prüfung erstreckt sich nach Art. 106 Abs. 1 GO auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind,
- die Einzahlungen und Auszahlungen sowie Erträge und Aufwendungen bzw. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- der Jahresabschluss bzw. die Jahresrechnung und die Vermögensnachweise ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- die Aufgaben mit geringerem Personal- und Sachaufwand oder auf andere Weise wirksamer erfüllt werden können.

1.5 Beratung der Fachämter

Das Rechnungsprüfungsamt prüft nicht nur (vergangenheitsbezogen) bereits abgeschlossene Sachverhalte. Es erfolgt auch eine Beratung der Fachämter in laufenden Angelegenheiten (sog. begleitende Prüfung).

Die zahlreichen und teilweise zeitintensiven Beratungen sollen im Rahmen dieses Tätigkeitsberichtes nur pauschal erwähnt werden. Sie sind hier nicht einzeln aufgeführt.

1.6 Mitarbeit in überörtlichen Gremien der Rechnungsprüfung in Bayern

- Facharbeitskreis Prüfung gemeindlicher Unternehmen
- Facharbeitskreis Doppik
- Facharbeitskreis Technische Prüfung
- Facharbeitskreis Jugend und Soziales
- Facharbeitskreis Kassenprüfung, -wirtschaft und -sicherheit
- Facharbeitskreis Technikunterstützte Informationsverarbeitung
- Facharbeitskreis Verwaltungsprüfung und Kameralistik
- Facharbeitskreis Konzernbilanz

1.7 Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Prüfung sind insbesondere

- Bayerische Gemeindeordnung (GO),
- Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik),
- Bewertungsrichtlinie des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (BewertR),
- Kommunalwirtschaftliche Prüfungsverordnung (KommPrV),
- Haushaltssatzungsgesetz (HGrG),
- Handelsgesetzbuch (HGB),
- Satzungen, Verordnungen sowie
- Dienstanweisungen und weitere interne Regelungen.

1.8 Zusammensetzung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestand im Jahr 2024 aus sieben Mitgliedern.

Im Bilanzzeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 gehörten dem Rechnungsprüfungsausschuss aus den Reihen der Stadtratsfraktionen drei Vertreter der CSU, zwei Vertreter der SPD, ein Vertreter der Bündnis 90/Die Grünen und ein Vertreter der Freien Wähler an.

Gemäß Art. 103 Abs. 1 Satz 1 GO werden die Jahresabschlüsse der Stadt entweder vom Stadtrat oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft (örtliche Rechnungsprüfung). Die Prüfung wurde bei der Stadt dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen. Das Rechnungsprüfungsamt ist hierbei umfassend als Sachverständiger heranzuziehen (vgl. Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO).

1.9 Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses

Im Jahr 2024 fanden insgesamt drei Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses statt (13.03.2024, 18.07.2024 und 13.11.2024).

1.10 Feststellung des Jahresabschlusses 2023

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2023 der Stadt Schwabach wurde in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 16.07.2025 behandelt.

Die Beschlussfassung über die Feststellung, die Entlastung sowie der Ergebnisverwendung der Jahresrechnung 2023 ist in der Sitzung des Stadtrates vom 26.09.2025 erfolgt.

1.11 Prüfungsgegenstand und Unterlagen

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2024. Der doppelte Jahresabschluss besteht gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und Planvergleichen, dem Anhang mit Anlagen und dem beigefügten Rechenschaftsbericht.

Als Prüfungsunterlagen wurden herangezogen:

- Jahresabschluss 2024 mit den in § 80 KommHV-Doppik genannten Bestandteilen,
- Haushalts- und Nachtragshaushaltssatzungen 2024, Haushalts- und Nachtragshaushaltspläne 2024 und Stellenplan 2024,
- Kassenanordnungen und zahlungsbegründende Unterlagen,
- Jahresabschlüsse der Beteiligungen,
- das städtische doppelte Finanzverfahren C.I.P. der Firma KOMUNA,
- Daten aus ämterspezifischen DV-Fachanwendungen sowie
- Akten, Dateien und sonstige Unterlagen der Kämmerei und anderer Fachbereiche.

1.12 Prüfungsverfahren

Die Prüfung wurde so konzipiert, dass die abschließende Prüfungsaussage mit einer hinreichenden Sicherheit vorgenommen werden konnte. Hinreichende Sicherheit bedeutet nicht absolute Sicherheit, die bei einer Abschlussprüfung nicht zu erreichen ist. Aufgrund der jeder Abschlussprüfung innewohnenden begrenzten Erkenntnis- und Feststellungsmöglichkeiten besteht auch bei ordnungsgemäßer Planung und Durchführung ein unvermeidbares Risiko, dass bei der Abschlussprüfung fehlerhafte Aussagen nicht entdeckt werden.

Der Prüfungsansatz beinhaltet immer auch, dass in der zur Verfügung stehenden (knappen) Zeit und mit den (ebenfalls begrenzten) personellen Ressourcen die Prüfungsgegenstände näher betrachtet werden, die ein größeres Volumen umfassen oder systematische Risiken beinhalten könnten. Dies bedeutet, dass bei Weitem nicht zu allen Sachverhalten und Bilanzpositionen tiefergehende detailliertere Prüfungshandlungen vorgenommen werden konnten. Themen, die in einer Jahresabschlussprüfung nicht tiefergehend betrachtet werden konnten, stellen in einem der Folgejahre möglicherweise einen Prüfungsschwerpunkt dar.

Das Ausbleiben von Prüfungsfeststellungen bedeutet daher nicht zwangsläufig eine Bestätigung, dass ein bestimmter Bereich des Jahresabschlusses vollständig den gesetzlichen Bestimmungen genügt. Es bedeutet vielmehr, dass dem Rechnungsprüfungsamt zum Zeitpunkt der Abfassung des Prüfungsberichtes keine Anhaltspunkte für ein erhebliches Abweichen von den bilanzrechtlichen Vorschriften bekannt waren.

1.13 Anmerkungen zur Bedeutung von Textziffern (TZ)

Sofern die Prüfungshandlungen hinsichtlich einzelner Bilanzpositionen und Prüfungsfelder zu Prüfungsfeststellungen geführt haben, sind diese im vorliegenden Bericht als Textziffer (TZ) dargestellt.

1.14 Besprechung des Prüfungsergebnisses

Der Entwurf des Prüfungsberichtes wurde am 28.10.2025 zwischen Herrn Gräfensteiner und Frau Hauke (beide Stadtkämmerei), sowie Herrn Reichert und Herrn Rettner (beide Rechnungsprüfungsamt) besprochen.

1.15 Einführung der Doppik und deren Ziele

Der Stadtrat hat am 13.05.2005 beschlossen, in der Stadt Schwabach die kaufmännische kommunale Buchführung (Doppik) einzuführen. Der Umstieg von der kameralen Buchführung in eine doppelte Buchführung erfolgte zum 01.01.2009. Verbunden damit war die Einführung der neuen Software „CIP-KD“ der Firma Komuna.

Allgemeines Ziel der Einführung der Doppik war die Schaffung eines Rechnungswesens, welches nicht nur den Geldverbrauch darstellt, sondern insgesamt den Verbrauch an finanziellen und sachlichen Ressourcen abbildet. Mit dieser transparenten Darstellung und den damit verbundenen besseren Steuerungsmöglichkeiten soll ein wirtschaftlicheres Verhalten der Kommunen erreicht werden.

Neben den Änderungen im Rechnungssystem beinhaltet die Doppik jedoch auch eine verbesserte Verwaltungssteuerung. Die Entscheidungsträger sollen demnach nicht nur anhand der zur Verfügung gestellten Ausgabemittel steuern, sondern auch über die zu erbringenden Leistungen. Aus diesem Grund verpflichtet § 4 Abs. 3 Satz 1 KommHV-Doppik die Stadt auch dazu, in den Teilhaushalten der Haushaltspläne die wesentlichen Produkte, Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung darzustellen.

Abgesehen von den Steuerungseffekten, welche das Rechnungssystem erzwingt, insbesondere über die Planung und Darstellung von Abschreibungen und Rückstellungen, ist der Nutzen der Doppik noch immer begrenzt.

Die Einführung der Doppik beschränkt sich bisher im Wesentlichen auf das Rechnungssystem. Die weiteren bedeutenden Komponenten in Form einer umfänglichen Kosten- und Leistungsrechnung (§ 14 KommHV-Doppik) und der durchgängigen Steuerung über wesentliche Produkte, Leistungsziele und Kennzahlen (§§ 4 Abs. 3 Satz 1 und 10 Abs. 5 KommHV-Doppik) ist bislang noch nicht flächendeckend umgesetzt. Nur so kann die Doppik ihre Funktion als politisches Steuerungs- und Informationssystem vollständig erfüllen.

2 Haushaltssatzungen

2.1 Formelles Zustandekommen

Die Haushaltssatzungen wurde wie folgt vom Stadtrat beschlossen, die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzungen wurden rechtsaufsichtlich genehmigt und im Amtsblatt der Stadt Schwabach bekanntgemacht:

Haushaltsjahr	Beschluss Stadtrat vom	Genehmigung vom	Bekanntmachung am
2024	15.12.2023	20.12.2023	02.02.2024
2024 (Nachtrag)	26.07.2024	05.08.2024	16.08.2024

Der Stadtrat hat am 15.12.2023 und am 26.07.2024 (Nachtrag) die Haushaltssatzungen öffentlich beschlossen (vgl. Art. 65 Abs. 1 GO). Die erstmalige Vorlage an die Regierung erfolgte am 15.12.2023. Die Vorgabe des Art. 65 Abs. 2 GO, wonach die Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde (folglich bis spätestens 30.11.2023) vorzulegen ist, wurde somit nicht eingehalten.

Eine verspätete Vorlage macht die Haushaltssatzung nicht ungültig. Gleichwohl handelt es sich beim Art. 65 Abs. 2 GO um eine sog. Ordnungsvorschrift welche grundsätzlich zu beachten ist.

TZ 1 Die Haushaltssatzung 2024 wurde nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen. Ebenso wurde die Bekanntmachung nicht rechtzeitig durchgeführt und somit eine vermeidbare haushaltslose Zeit herbeigeführt.

Durch die verspätete Bekanntmachung befindet sich die Gemeinde infolgedessen zum Jahresbeginn rechtlich in einer haushaltslosen Zeit, in der die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung nach Art. 69 GO zu beachten sind. Hierdurch ergeben sich vom 01.01. bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung in der täglichen Arbeit Probleme (neue Investitionen dürfen nicht begonnen werden, neu geschaffene Stellen dürfen nicht besetzt werden und Zuschüsse dürfen in diesem Zeitraum nicht ausbezahlt werden).

Die Haushaltssatzung 2024 enthielt genehmigungspflichtige Bestandteile. Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 20.12.2023 erteilt.

Haushaltssatzungen mit genehmigungspflichtigen Bestandteilen sind gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO sogleich nach der Genehmigung amtlich bekanntzumachen. Für das Haushaltsjahr 2024 wurde die Haushaltssatzung am 30.01.2024 durch den Oberbürgermeister ausgefertigt und drei Tage später amtlich bekannt gemacht.

Durch die verspätete Veröffentlichung befand sich die Stadt Schwabach in der Zeit vom 01.01.2024 bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung am 02.02.2024 in der sog. vorläufigen Haushaltsführung, für welche die Vorgaben nach Art. 69 GO zu beachten sind.

Die Haushaltssatzung und die spätere Nachtragshaushaltssatzung treten rückwirkend mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gelten für das entsprechende Haushaltsjahr (vgl. Art. 63 Abs. 3 GO).

Inhalt und Form der Haushaltssatzungen entsprechen den Vorgaben aus Art. 63 Abs. 1 und 2 GO und Art. 64 GO mit folgenden Ausnahmen:

TZ 2	Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik).
------	---

TZ 3	Dem Haushaltsplan wurde kein Haushaltsquerschnitt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Doppik beigelegt.
------	--

2.2 Inhaltliche Bestandteile

Die gemäß Art. 63 Abs. 2 GO vorgeschriebenen Festsetzungen sind in den Haushaltssatzungen enthalten.

Der Finanzrahmen für die städtische Haushaltswirtschaft war durch die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung 2024 in Erträgen und Aufwendungen wie folgt festgesetzt:

Haushaltsjahr	2024
1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	165.495.754 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	166.982.954 €
Saldo	- 1.487.200 €
2. Finanzhaushalt	
a) laufende Verwaltungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	152.157.701 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	152.441.464 €
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 283.763 €
b) Investitionstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	17.172.440 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	42.664.500 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 25.492.060 €
c) Finanzierungstätigkeit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	23.916.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.890.000 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	22.026.000 €
d) Saldo des Finanzhaushalts	- 3.749.823 €
3. Kreditermächtigung	23.916.000 €
4. Verpflichtungsermächtigung	16.987.500 €
5. Steuerhebesätze	
Grundsteuer A	300 v.H.
Grundsteuer B	450 v.H.
Gewerbesteuer	390 v.H.
6. Höchstbetrag für Kassenkredite	29.300.000 €

Im geprüften Haushaltsjahr 2024 wurden wie im Vorjahr keine Kassenkredite in Anspruch genommen.

2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen

Die Übertragung von Haushaltsmitteln nach § 21 KommHV-Doppik stellt eine Ausnahme vom Grundsatz der Jährigkeit der kommunalen Haushaltswirtschaft dar (vgl. Art. 63 Abs. 3 GO). Sie bedeutet, dass diese haushaltsrechtlichen Ermächtigungen abweichend von der ursprünglichen zeitlichen Bindung auch nach Ablauf des Haushaltsjahres verfügbar bleiben.

Im Gegensatz zur Kameralistik beeinflussen in der Doppik die in Anspruch genommenen Haushaltsreste das Ergebnis des Haushaltsjahres, in dem die entsprechenden Aufwendungen anfallen. Haushaltsreste spiegeln die Differenz zwischen Maßnahme- und Mittelplanung und tatsächlichem Maßnahmenablauf wider.

2.3.1 Übertragung von Kreditermächtigungen

Ist die Bildung von Haushaltseinnahmeresten (HER) kameral insbesondere auch für Zuweisungen, Zuschüsse und Beiträge möglich, so ist doppisch nur noch die Übertragung von Kreditermächtigungen vorgesehen (vgl. § 21 Abs. 4 KommHV-Doppik, Art. 71 Abs. 3 GO).

Die im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 insoweit vorgenommenen Übertragungen waren daher zulässig.

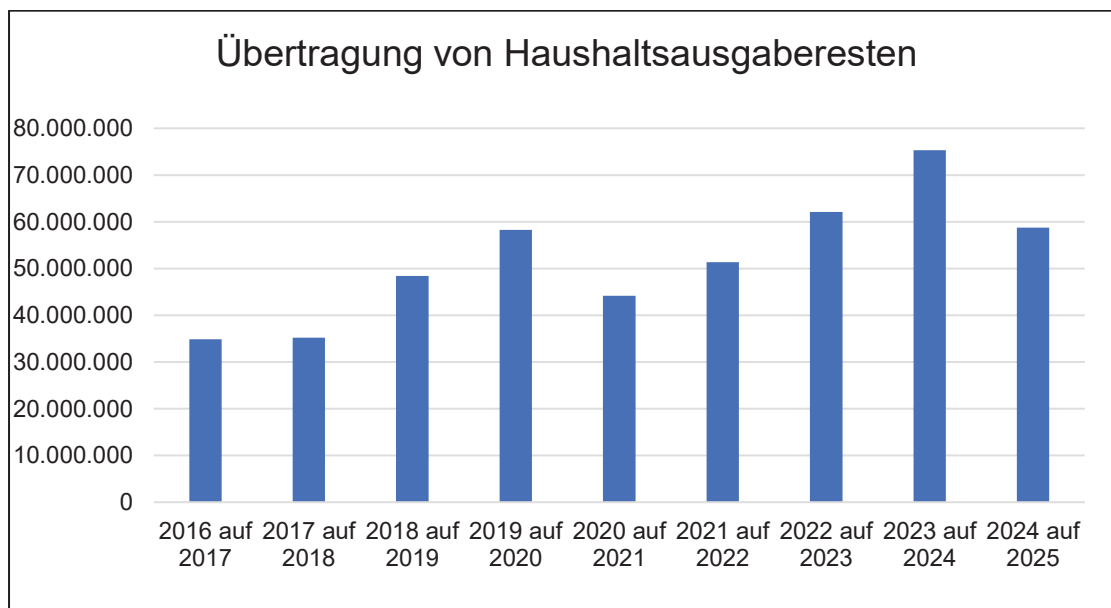
	Jahr 2024 auf 2025
Übertragung von Kreditermächtigungen	45.521.000,00 €

2.3.2 Haushaltsreste (HAR)

	Jahr 2023 auf 2024
HAR auf Aufwandskonten	93.400,00 €
HAR auf Bestandskonten	58.687.075,00 €
Summe	58.780.475,00 €

Die Übertragungen der Haushaltsausgabereste (Bestands- und Aufwandskonten) in Höhe von insgesamt 58.780.475,00 € verringerten sich 2024 im Vergleich zum Vorjahr (75.338.060,00 €) um rd. 22 %.

Die Übertragungen der HAR haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



Übertragung von Haushaltsausgaberesten	
Jahre	Betrag
2016 auf 2017	34.861.775 €
2017 auf 2018	35.200.112 €
2018 auf 2019	48.405.540 €
2019 auf 2020	58.265.170 €
2020 auf 2021	44.177.367 €
2021 auf 2022	51.338.685 €
2022 auf 2023	62.108.289 €
2023 auf 2024	75.338.060 €
2024 auf 2025	58.780.475 €

Im Vergleich dazu stehen die Auszahlungen für Investitionen im Jahr 2024 in Höhe von 39.395.877,96 € (Vorjahr: 35.523.447,67 €).

§ 10 Abs. 1 KommHV-Doppik: Die Erträge und Aufwendungen sind in ihrer voraussichtlich im Haushaltsjahr wirtschaftlich verursachten Höhe, die Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen, sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Verwaltungsvorschrift zu § 10: Erträge und Aufwendungen sind in der Ergebnisrechnung periodengerecht zuzuordnen, während in der Finanzrechnung weiterhin das Kassenwirkungsprinzip gilt. Eine periodengerechte Zuordnung bedeutet, dass alle im Kalenderjahr voraussichtlich wirtschaftlich verursachten Erträge und Aufwendungen zu veranschlagen sind.

Zusammenfassung:

Im Vorjahresvergleich hat sich die Bildung von Haushaltsresten im Jahresabschluss 2024 wesentlich verringert. Neben einer höheren Inanspruchnahme investiver Haushaltsreste aus den Vorjahren im Zuge größerer Baumaßnahmen ist dies auch auf den Umstand zurückzuführen, dass im Zuge der Umstellung des städtischen Kontenrahmens auf den aktuell gültigen Kommunalen Kontenrahmen Bayern zum Haushaltsjahr 2025 die Übertragung konsumtiver Haushaltsreste aus dem Haushaltsjahr 2024 technisch erschwert war und deshalb nahezu komplett unterblieb.

Die im Jahr 2024 sowie in den Vorjahren bereitgestellten Mittel wurden nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen. Nach Art. 64 Abs. 1 GO muss der Haushaltsplan alle im Haushaltsjahr voraussichtlich zu leistenden Ausgaben enthalten. Gemäß § 10 Abs. 1 KommHV-Doppik sind diese sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Die Bildung von Haushaltsresten kann aus den oben genannten Gründen nur dann anerkannt werden, wenn durch erklär- und vertretbare Hemmnisse bei der Abwicklung der Maßnahmen Störungen im zeitlichen Ablauf eingetreten sind. Die Übertragung von HAR bedarf einer Begründung, aus der ersichtlich ist, weshalb die Mittel im Haushaltsjahr nicht verbraucht wurden und weshalb sie im nächsten Jahr noch benötigt werden. Im Übrigen dürfen Haushaltsmittel des Ergebnishaushaltes nur einmal als Haushaltsreste übertragen werden.

TZ 4 Wir bitten die nach wie vor zu hohen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmerei zu prüfen und weiterhin auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken.

3 Kassenführung

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Aufgaben und die Organisation der Kasse, die Grundlagen des Zahlungsverkehrs sowie die Verwaltung der Kassenmittel und der Wertgegenstände sind in den §§ 38 ff. KommHV-Doppik geregelt.

3.2 Durchführung der Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte der Verwaltung wurden durch die Buchhaltung der Stadtkasse und die Zahlstellen abgewickelt.

Bei den während der Berichtsjahre durchgeführten unvermuteten Kassenprüfungen der Stadtkasse und der Zahlstellen wurden lediglich kleinere Unregelmäßigkeiten in der Kassenführung festgestellt, deren Aufarbeitung überwacht wird.

Der Zahlungsverkehr der Stadtkasse wurde nahezu bargeldlos abgewickelt.

Die Originalrechnungen werden nach dem Archivierungsdatum abgelegt. Die Dokumente und zahlungsbegründenden Unterlagen wurden eingescannt und in einem Dokumentenmanagementsystem (CIP-Archiv) abgelegt. Eine elektronische Suche ist sowohl direkt aus dem Buchhaltungsprogramm als auch im Archiv nach verschiedenen Kriterien möglich.

3.3 Kassenmäßiger Abschluss

Zum Stichtag 31.12. erfolgt ein Tagesabschluss, dessen Ergebnis mit den in der Bilanz dargestellten liquiden Mitteln identisch sein muss.

Eine erstmalige Trennung zwischen den Bankkonten der Stadt und der Stiftungen erfolgte im Jahr 2013. In 2016 mussten aus technischen Gründen die Rücklagen der Stiftungen erneut auf Konten der Stadt angelegt werden. Ab dem Jahr 2018 ist eine kontinuierliche Trennung der Gelder zwischen Stadt und den rechtsfähigen Stiftungen gewährleistet.

Die Abstimmung der Stiftungskonten wurde anlässlich der bereits abgeschlossenen Prüfung der Jahresrechnungen 2024 der Stiftungen vorgenommen. Im Prüfungszeitraum wurden für die drei rechtsfähigen Stiftungen Finanzmittel im Jahr 2024 in Höhe von insgesamt rd. 2,79 Mio. € (Vorjahr: 2,67 Mio. €) verwaltet.

Allgemeiner Hinweis zur Haushaltsgliederung (Produkt- und Kontenrahmen)

Hinweis	Für die Bereichsabgrenzungen wurden die Daten aus der Kameralistik übernommen und weiterverwendet. Die Festlegungen auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2008 und Folgeänderungen wurden bisher nicht umgesetzt, so dass auf Grund falscher Zuordnungen die Ist-Ergebnisse verfälscht sind, aber in der Summe stimmen. Es fand der Kommunale Kontenrahmen Bayerns mit Stand: 15.05.2007 Anwendung. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die seit 22.08.2019 verbindliche Fassung erfolgt zum Haushaltsjahr 2025.
---------	--

4 Zusammengefasste Prüfungsschwerpunkte

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden gesetzt:

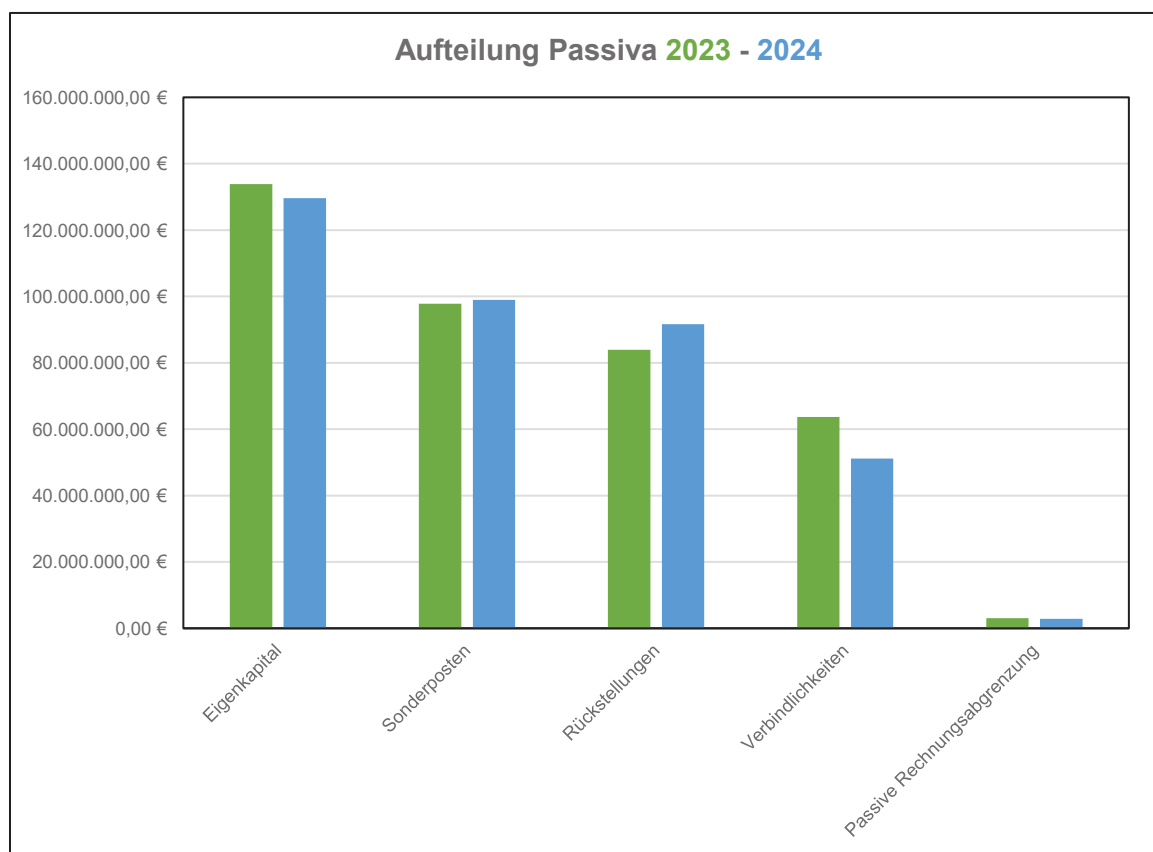
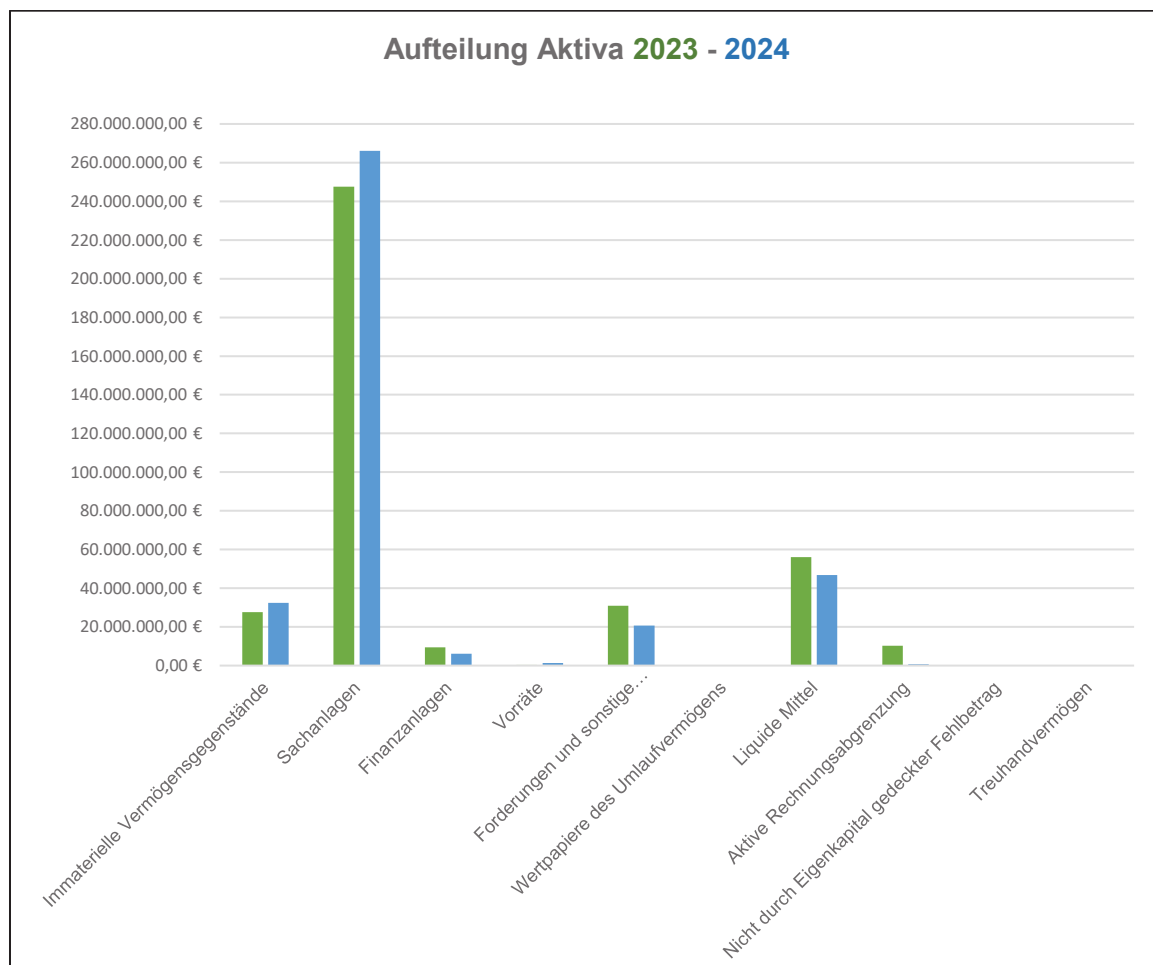
- Bilanzentwicklungen 2023 - 2024
- Abstimmung der Ergebnis- und Finanzrechnung mit der Bilanz 2024
- Abweichungen bei der Ergebnisrechnung 2024
- Analyse der Finanzrechnung (dauernde Leistungsfähigkeit)
- Ergebnisvorträge
- Verfahren der Anlagenbuchhaltung
- Rückstellungen
- Verbindlichkeiten
- Finanzanlagen
- Vollständigkeit der Bilanzpositionen

5 Bilanz

Die Vermögens- und Kapitalstruktur der Schlussbilanz im Jahr 2024 stellt sich nach § 85 KommHV-Doppik wie folgt dar:

	31.12.2023		31.12.2024	
	Betrag in €	%	Betrag in €	%
Aktivseite				
Anlagevermögen				
Immaterielle Vermögensgegenstände	27.705.612,53	7,2	32.461.831,80	8,7
Sachanlagen	247.512.262,23	64,7	266.132.289,21	71,1
Finanzanlagen	9.460.077,81	2,5	6.153.997,11	1,6
Summe Anlagevermögen	284.677.952,57	74,5	304.748.118,12	81,4
Umlaufvermögen				
Vorräte	376.853,85	0,1	1.292.642,08	0,3
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	30.963.979,54	8,1	20.608.730,21	5,5
Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,0	0,00	0,0
Liquide Mittel	56.017.520,08	14,7	46.853.301,39	12,5
Summe Umlaufvermögen	87.358.353,47	22,8	68.754.673,68	18,4
				0,0
Aktive Rechnungsabgrenzung	10.324.298,80	2,7	716.075,64	0,2
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,0	0,00	0,0
Treuhandvermögen	0,00	0,0	0,00	0,0
Summe Aktivseite	382.360.604,84	100,0	374.218.867,44	100,0
Passivseite				
Eigenkapital	133.865.645,95	35,0	129.632.384,49	34,6
Sonderposten	97.823.664,20	25,6	98.915.661,51	26,4
Rückstellungen	83.908.224,10	21,9	91.599.104,97	24,5
Verbindlichkeiten	63.712.666,11	16,7	51.180.984,52	13,7
Passive Rechnungsabgrenzung	3.050.404,48	0,8	2.890.731,95	0,8
Treuhandkapital	0,00	0,0	0,00	0,0
Summe Passivseite	382.360.604,84	100,00	374.218.867,44	100,0

Auf Grund der einzelnen Rundungen ergeben sich Summendifferenzen.



5.1 Einzeldarstellungen zu den Bilanzen 2023 und 2024

Die Bilanzsumme verringerte sich vom Jahr 2023 auf 2024 um rund 8,1 Mio. €, bzw. um ca. 2,1 % von ca. 382,4 Mio. € auf ca. 374,2 Mio. €.

Dies ist bei der Aktivseite der Bilanz insbesondere in einem Rückgang der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (um rd. 10,4 Mio.€), der Aktiven Rechnungsabgrenzung (um rd. 9,6 Mio. €), der Liquiden Mittel (um ca. 9,2 Mio. €) und der Finanzanlagen (um ca. 3,3 Mio. €) begründet. Dagegen gab es im Vorjahresvergleich einen Zuwachs bei den Sachanlagen (um rd. 18,6 Mio. €), den Immateriellen Vermögensgegenständen (um rd. 4,8 Mio. €) und den Vorräten (um ca. 915 T. €).

Auf der Passivseite verringerten sich vom Jahr 2023 auf 2024 insbesondere die Verbindlichkeiten um rd. 12,5 Mio. € und das Eigenkapital um rd. 4,2 Mio. €. Hingegen erhöhten sich die Rückstellungen um ca. 7,7 Mio. € und die Sonderposten um rd. 1,1 Mio. €.

Die Bilanz 2024 wurde auf der Aktivseite vor allem durch das Anlagevermögen (Immaterielle Anlagewerte, Sachanlagen und Finanzanlagen) bestimmt, das im Jahr 2024 mit ca. 304,7 Mio. € einen Anteil von 81,4 % der Bilanzsumme ausmacht (2023 ca. 284,7 Mio. € entspricht 74,5 % der Aktiva).

Davon entfallen auf immaterielle Vermögensgegenstände im Jahr 2024 ca. 32,5 Mio. € (2023 ca. 27,7 Mio. €).

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sind im Jahr 2024 mit ca. 18,2 Mio. € bewertet (2023 ca. 18,8 Mio. €).

Auf bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte entfallen rund 82,7 Mio. € im Jahr 2024 (Jahr 2023 ca. 76,6 Mio. €).

Auf das Infrastrukturvermögen entfallen im Jahr 2024 rund 105,3 Mio. € (Jahr 2023 ca. 98,8 Mio. €).

Der Wert der Bauten auf fremdem Grund und Boden stagnierte im Vorjahresvergleich bei rd. 2,5 Mio. €.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind im Anlagevermögen des Jahres 2024 wie im Vorjahr i. H. v. ca. 1,4 Mio. € ausgewiesen.

Der Bestand an Maschinen und technischen Anlagen, inklusive Fahrzeuge, wuchs 2024 im Buchwert auf ca. 6,2 Mio. € an (2023 ca. 4,7 Mio. €).

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt im Jahr 2024 rd. 10,6 Mio. € (2023 rd. 9,4 Mio. €).

Auf geleistete Anzahlungen für Anlagen im Bau entfallen 2024 rd. 39,4 Mio. € (2023 rd. 35,2 Mio. €). Näheres hierzu unter 5.4.25.4.2.

Der Bilanzwert der Finanzanlagen sank von rd. 9,5 Mio. € im Vorjahr 2023 auf ca. 6,2 Mio. € im Jahr 2024.

Das Umlaufvermögen verringerte sich von ca. 87,4 Mio. € im Jahr 2023 auf rund 68,8 Mio.€ im Jahr 2024. Dies entspricht im Jahr 2024 ca. 18,4 % der Aktiva (Vorjahr: 22,8 %).

Auf Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände entfallen im Jahr 2024 rd. 20,6 Mio. € (im Vorjahr ca. 31,0 Mio.€).

Ferner haben sich die liquiden Mittel in Anteil und Umfang von rund 56,0 Mio. € im Jahr 2023 (ca. 14,7 % der Aktiva) auf ca. 46,9 Mio. € (ca. 12,5 % der Aktiva) in 2024 reduziert.

Darin enthalten sind auf Basis der Teil-Bilanz des Jahres 2024 ca. 520 T. € Stiftungsgelder (Vorjahr: 515 T. €) aus der fiduziarischen (nichtrechtsfähigen) Frieda Bauer'sche Stiftung.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten die Zahlungen für Aufwendungen des nächsten Jahres, die bereits in dieser Periode geleistet wurden. Die Position aktive Rechnungsabgrenzung ist in der Bilanz 2024 mit ca. 716 T. € (ca. 0,2 % der Aktiva) ausgewiesen, nachdem sie im Vorjahr 2023 noch rd. 10,3 Mio. € (ca. 2,7 % der Aktiva) betragen hatte.

Hinweis	Aufgrund der Umstellung des städtischen Kontenplanes auf den aktuell gültigen kommunalen Kontenrahmen Bayern zum Jahreswechsel 2024 / 2025 konnte eine periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen nicht vollständig erfolgen. Den Dienststellen bekannte Sachverhalte wurden über eine gezielte Steuerung von Zahlungsfälligkeiten und die Bildung entsprechender Rückstellungen (Rückstellungen für ausstehende Rechnungen) abgebildet, da anderweitig bereits ab dem 01.01.2025 die Haushaltsansätze des Jahres 2025 belastet worden wären. Die periodengerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen ist zum Jahreswechsel 2025 / 2026 wieder vollumfänglich möglich.
---------	---

Die Passivseite wird im Wesentlichen vom Eigenkapital, Sonderposten, langfristigen Verbindlichkeiten aus Krediten und den Rückstellungen bestimmt.

Auf der Passivseite hat sich das Eigenkapital um ca. 4,2 Mio. € von rd. 133,9 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 129,6 Mio. € im Jahr 2024 verringert. Das entspricht ca. 34,6 % der Schlussbilanzsumme (Vorjahr: ca. 35,0 %).

Die Sonderposten aus Zuwendungen, Beiträgen und sonstigen Mitteln von Dritten vermehrten sich vom Jahr 2023 mit ca. 97,8 Mio. € um ca. 1,1 Mio. € auf rd. 98,9 Mio. € im Jahr 2024. Der Anteil der Sonderposten an der Bilanzsumme stieg damit von 25,6 % (Jahr 2023) auf 26,4 % (Jahr 2024).

Die Rückstellungen nahmen von ca. 83,9 Mio. € im Jahr 2023 (21,9 % der Bilanzsumme) auf ca. 91,6 Mio. € im Jahr 2024 (24,5 % der Bilanzsumme) zu. Davon schlagen die Pensionsrückstellungen, Beihilferückstellungen und Rückstellungen für Altersteilzeit mit etwa 67,1 Mio. € im Jahr 2023 und ca. 70,1 Mio. € im Jahr 2024 maßgeblich zu Buche.

Die Verbindlichkeiten sanken von ca. 63,7 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 51,2 Mio. € im Jahr 2024. Das entspricht ca. 13,7 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 16,7 %).

Das Eigenkapital übersteigt im Jahresabschluss 2024 die Verbindlichkeiten um rd. 78,5 Mio. € (Vorjahr: 70,2 Mio. €).

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind für Einnahmen zu bilden, die einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten betragen in der Schlussbilanz 2024 rd. 2,9 Mio. € (2023 ca. 3,1 Mio. €). Das sind für beide Jahre ca. 0,8 % der Passiva.

Der Bilanzaufbau zeigt noch stärker als bereits in den Vorjahren eine hohe, für kommunale Bilanzen aber übliche Anlagenintensität.

5.2 Bilanzkennzahlen

Die Eigenkapitalquote I misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital der Passivseite. Das Verhältnis von Eigenkapital und Vermögen kann Hinweise auf die Bonität der Kommune geben.

Jahr 2024 Eigenkapitalquote I (EK 129.632.384,49 € / Bilanzsumme 374.218.867,44 €)

34,64 %

(Nachrichtlich: Im Jahr 2023 errechnete sich eine Eigenkapitalquote I von 35,01 %)

Die Eigenkapitalquote II misst den Anteil des „wirtschaftlichen Eigenkapitals“ am gesamten bilanzierten Kapital auf der Passivseite der kommunalen Bilanz. Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter stellen einen wesentlichen Ansatz in einer kommunalen Bilanz dar. Bei dieser Kennzahl wird die Wertgröße „Eigenkapital“ um die Sonderposten für Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge erweitert.

Jahr 2024 Eigenkapitalquote II (EK 129.632.384,49 € + langfristige Sonderposten 92.202.858,01 € / Bilanzsumme 374.218.867,44 €)

59,28 %

(Nachrichtlich: Im Jahr 2023 errechnete sich eine Eigenkapitalquote II von 57,74 %)

Die sogenannte „Goldene Finanzierungsregel“ setzt ein Verhältnis von Eigenkapital zu Fremdkapital von mindestens 1:1 voraus, d. h. die Schulden dürfen damit nicht größer sein als das Eigenkapital. Bei der Stadt überstieg im Jahr 2023 das Eigenkapital die Schulden um ca. 70,2 Mio. € und zum Jahresabschluss 2024 um ca. 78,5 Mio. €.

Der Anlagendeckungsgrad II gibt Auskunft, inwieweit das langfristige Vermögen mit langfristigem Kapital finanziert ist. Grundsätzlich sollte der Anlagendeckungsgrad ≥ 100 v.H. betragen. Im Fall der Stadt Schwabach überstieg die Kennzahl 2024 diese Zielgröße noch um 5,45 %.

Jahr 2024 Anlagendeckungsgrad II (EK 129.632.384,49 € + Sonderposten aus Zuwendungen 62.047.780,57 € + Sonderposten aus Beiträgen 30.155.077,44 € + Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 27.334.634,17 € + Pensionsrückstellungen u. Ähnliches 70.112.901,00 € + Umweltrückstellungen 2.072.816,16 € / Anlagevermögen 304.748.118,12 €)

105,45 %

(Nachrichtlich: Im Jahr 2023 errechnete sich ein Anlagendeckungsgrad II von 112,51 %)

Der Grundsatz, langfristiges Vermögen auch langfristig zu finanzieren, ist insbesondere unter Berücksichtigung des Anlagendeckungsgrades für den Jahresabschluss 2024 gewahrt.

Auf die Darstellung weiterer Kennzahlen wird verzichtet.

Die Aussagekraft von Kennzahlen ist nur eingeschränkt mit dem privatrechtlichen Sektor vergleichbar. Die in der Privatwirtschaft verwendeten Kennzahlen müssen vielmehr unter Berücksichtigung der kommunalspezifischen Besonderheiten interpretiert werden.

Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass kommunales Vermögen zum großen Teil nicht veräußert werden kann oder darf und damit nur zum Teil als Schuldendeckungspotential verwendbar ist. Zudem können die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten kommunaler Vermögensgegenstände vielfach nicht mehr ermittelt werden, weshalb sie mit fiktiven Ersatzwerten aktiviert werden. Vor diesem Hintergrund lassen z. B. weder die absolute Höhe des Eigenkapitals als Residualgröße aus bewerteten Vermögen und Fremdkapital, noch die unter Bezugnahme auf das Eigenkapital ermittelten Kennzahlen ohne weitere Differenzierung sinnvolle und allgemein gültige Aussagen zu.

5.3 Bilanzvermerke gem. § 75 KommHV-Doppik

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind gemäß § 75 KommHV-Doppik unterhalb der Bilanz wie folgt auszuweisen:

Bilanzvermerke JA	2023	2024
Bürgschaften	12.537.136,50 €	11.358.539,75 €
Gewährverträge, Einstandserklärungen	1.149.002,80 €	1.366.588,80 €
Verpflichtung der Stadt zur Zahlung der Bezirksumlage	15.805.218,65 €	18.581.641,83 €

Zweck dieser Regelung ist, dass für Dritte erkennbar sein soll, welche Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz abgebildet werden müssen, noch auf die Gemeinde zukommen können.

Im Jahr 2024 wurden Verpflichtungsermächtigungen in folgender Höhe in den Haushalt eingebracht:

Verpflichtungsermächtigungen	2024
Im Haushaltsplan veranschlagt	16.987.500,00 €
In Anspruch genommen am Jahresende	13.337.500,00 €
Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre	3.650.000,00 €

Verpflichtungsermächtigungen dürfen grundsätzlich zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre vorgesehen werden, ausnahmsweise bis zum Abschluss einer bestimmten Maßnahme. Sie gelten mindestens bis zum Ende des Haushaltsjahres. Längstens bis zum Erlass der Haushaltssatzung des Folgejahres (Art. 67 Abs. 2 und 3 GO).

Verpflichtungsermächtigungen berechtigen Leistungsverpflichtungen einzugehen, diese im laufenden Haushaltsjahr nicht zu erfüllen, vielmehr Ansätze der Finanzhaushalte künftiger Haushaltsjahre vorzubelasten. Sie ermöglichen somit das zeitgerechte Vergeben von Aufträgen zu Lasten kommender Haushaltsjahre.

5.4 Bewertung des Anlagevermögens (Bilanzposition Aktiva – A)

Gemäß § 70 KommHV-D ist zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten kommunalen Buchführung und danach für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres Anlagevermögen, Umlaufvermögen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten zu erfassen (Inventur), genau zu verzeichnen und mit ihrem Wert anzugeben (Inventar).

Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen. Das Inventar ist innerhalb der einem ordnungsmäßigen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufzustellen.

Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel **alle drei Jahre eine körperliche** Inventur durchzuführen (§ 70 Abs. 2 KommHV-D).

Für den Prüfungszeitraum 2024 erfolgten regelmäßig Inventuren, bzw. eine körperliche Bestandsaufnahme, gemäß den Bestimmungen der Inventurrichtlinie.

Im Rahmen durchgeführter Stichproben zu gebuchten Erhöhungen von Festwerten sind folgende Feststellungen erfolgt:

AO-Nr.: 51578 / 2024: Sämtliche Buswartehäuschen wurden mit dem vom Tiefbauamt kommunizierten Wert neu bewertet. Da sich der Einheitspreis zur letzten Bewertung erhöht hat, hätte lediglich eine Anpassung hinsichtlich der seit der letzten Inventur **neu** dazugekommenen Buswartehäuschen erfolgen dürfen. Ferner hätte bei der Wertanpassung kein Durchschnittswert (Multiplikation mit dem Faktor 0,5) verwendet werden dürfen, da dies nur bei der Bildung der Festwerte, jedoch nicht bei der fortlaufenden Bewertung zulässig ist.

AO-Nr.: 51848 / 2024: Sämtliche Verkehrszeichen / Schilder wurden mit dem vom Tiefbauamt kommunizierten Wert neu bewertet. Da sich der Einheitspreis zur letzten Bewertung erhöht hat, hätte lediglich eine Anpassung hinsichtlich der seit der letzten Inventur **neu** dazugekommener Verkehrszeichen / Schilder erfolgen dürfen. Da sich der Bestand nicht verändert hat, hätte der Wert des Altbestandes nicht verändert werden dürfen. Eine Änderung wäre nur angezeigt gewesen, wenn sich der Einheitspreis der Verkehrszeichen / Schilder reduziert hätte. Ferner hätte

bei der Wertanpassung kein Durchschnittswert (Multiplikation mit dem Faktor 0,5) verwendet werden dürfen, da dies nur bei der Bildung der Festwerte, jedoch nicht bei der fortlaufenden Bewertung zulässig ist.

AO-Nr.: 51265 / 2024: Sämtliche Lichtsignalanlagen wurden mit dem vom Tiefbauamt kommunizierten Wert neu bewertet. Die Erhöhung wurde insgesamt über einen Faktor (1,35) durchgeführt. Da sich der Einheitspreis zur letzten Bewertung erhöht hat, hätte lediglich eine Anpassung hinsichtlich der seit der letzten Inventur **neu** dazugekommener Lichtsignalanlagen erfolgen dürfen. Da sich der Bestand nicht verändert hat, hätte der Wert des Altbestandes nicht verändert werden dürfen. Eine Änderung wäre nur angezeigt gewesen, wenn sich der Einheitspreis der Lichtsignalanlagen reduziert hätte.

TZ 5	Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, sich bei der Änderung von Festwerten im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen an die Kommentierung des Beck'schen Bilanzkommentares zu § 240 Abs. 3 HGB zu orientieren. Auf die Randnummern 104 – 107 zu § 240 HGB wird verwiesen. Die in der KommHV-Doppik verankerte Vorschrift zu Festwerten (§ 70 Abs. 2 KommHV-Doppik) entspricht fast wortgleich der Regelung des § 240 Abs. 3 HGB.
------	---

Das Rechnungsprüfungsamt bittet darum, die im Jahr 2024 durchgeführten Festwertänderungen erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren.

Hinweis	Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt zukünftig, bei der dem Stadtrat am 31.07.2025 vorgelegten Liste „Übersicht zu den Überschreitungen von Haushaltsansätzen bei Investitionen“, welche als Grundlage für die beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben dient, sämtliche Einzahlungs- als auch Ertrags-sachverhalte nicht aufzuführen. Gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO sind lediglich Aufwendungen und Auszahlungen aufzuführen. Ferner wird empfohlen, Überschreitungen zur „anrechenbaren Vorsteuer“ als auch zu „Vorräten“ in einer separaten Liste zu erfassen, da es sich hierbei zwar um Auszahlungen handelt, jedoch keine Investitionen vorliegen.
---------	--

5.4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Der weit überwiegende Teil (> 95 %) der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert aus als Investitionsförderung geleisteten Zuwendungen. Diese werden wie eigene Investitionen aktiviert und unter Berücksichtigung der Bindungsfrist und der Nutzungsdauer abgeschrieben. Die größten Posten stammen dabei aus der Investitionsförderung in Kindertageseinrichtungen mit ca. 10,6 Mio. € (Stand 31.12.2023: ca. 10,3 Mio. €), den Baukostenzuschüssen für das Hallenbad mit ca. 9,5 Mio. € (Stand 31.12.2023: ca. 5,8 Mio. €), der Städtebauförderung mit ca. 7,0 Mio. € (Stand 31.12.2023: ca. 5,9 Mio. €) und Investitionsförderungen an das Krankenhaus mit ca. 2,0 Mio. € (Stand 31.12.2023: ca. 2,2 Mio. €).

5.4.2 Sachanlagen

Die Bewegungen des Sachanlagevermögens wurden stichprobenhaft auf Einhaltung der kommunalrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften überprüft.

Bei den durch die Anlagenbuchhaltung durchgeführten jährlichen Buchungsläufen für den Jahresabschluss ist bei der Übertragung vom Modul der Anlagenbuchhaltung in das Modul der Finanzbuchhaltung regelmäßig keine Nummer (Anlagennummer) des betroffenen Anlagegutes enthalten. Folglich ist ein Nachvollziehen des jeweiligen Vorganges (beispielsweise einer gebuchten Bestandsveränderung) nur erschwert über den jeweiligen Anlagenspiegel zum Bestandskonto möglich. Ferner werden die begründenden Unterlagen nicht im Finanzprogramm „CIP“ sondern im städtischen Dokumentenmanagementsystem (DMS) „enaio“ abgelegt. Die manuell durchgeführte externe Ablage im DMS „enaio“ ist anfällig für Fehler, da bei der Vielzahl an Anlagegütern und Konten eine Falschablage möglich ist (Beispiel: Anlagennummer 86345 – Lichtkonzept erfasst auf dem Konto 0212000 als neues Anlagegut i. H. v. 296.531,05 EUR). Bei Betrachtung der enormen Werte des Anlagevermögens der Stadt Schwabach stellt dies ein nicht unerhebliches Risiko dar. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt bei der Anschaffung einer neuen Finanzsoftware darauf zu achten, dass die begründenden Buchungsunterlagen dem jeweiligen Buchungsvorgang unmittelbar beigelegt werden können. Ferner sollte bei jeder Buchung, bei der ein Anlagegut betroffen ist, die Anlagennummer ersichtlich sein, um die Transparenz zu erhöhen.

Als Risiko wird zudem erachtet, dass die durch die Anlagenbuchhaltung durchgeführten jährlichen Buchungsläufe für den Jahresabschluss über sämtliche Anlagegüter über mehrere Tage durchgeführt werden müssen, da die Finanzsoftware „CIP“ anderweitig an ihre Grenzen gerät. Dies hat zur Folge, dass beispielsweise Abschreibungsbuchungen gesplittet dargestellt werden, was ein Nachvollziehen erschwert (vgl. hierzu beispielsweise das Konto 0212000 mit der AfA-Buchung über 471,27 EUR und über 37.826,31 EUR.). Insgesamt entsprechen die systemseitig durchgeführten Buchungen nicht dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit, wonach ein fachkundiger Dritter innerhalb einer angemessenen Zeit einen klaren Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage gewinnen kann. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt bei der Anschaffung einer neuen Finanzsoftware darauf zu achten, ein Programm anzuschaffen, welches über ausreichende technische Ressourcen verfügt, entsprechende Jahresabschlussbuchungen ohne Splittungen durchzuführen.

Sachanlagen Nr. 8 - Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Auf den Konten Anlagen im Bau (Kto.-Nr. 0961001 – 0961026) sind im Jahr 2024 insgesamt **39.380.925,83 €** (Vorjahr: 35.167.616,12 €) in der Bilanz zu verzeichnen. Davon entfallen rd. 24,5 Mio. € auf Schulgebäude (Vorjahr: ca. 19,1 Mio. €). Diese Steigerung ist primär auf die Erweiterung der Johannes-Helm-Schule zurückzuführen. Weitere 11,3 Mio. € (Vorjahr: rd. 13,4 Mio. €) betreffen den Tiefbau, insbesondere den Gemeindestraßenbereich.

Das Kämmereiamt fordert inzwischen regelmäßig die abschließende Aktivierung der Anlagen im Bau von den Fachämtern ein. Es zeigen sich dadurch Verbesserungen im zeitlichen Rahmen der Nachaktivierung der Anlagen im Bau nach Fertigstellung der Baumaßnahmen. Die zügige Nachaktivierung der Anlagen im Bau muss weiter forciert werden, um Abschreibungsproblematiken zu vermeiden

5.4.3 Finanzanlagen

- Finanzanlagen **2024** Ausschnitt Anlagenübersicht zur Schlussbilanz

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Buchwert	
	Anfangsbestand	Zugänge im HH-Jahr	Abgänge im HH-Jahr	Endstand am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des HH-Jahres	am 31.12. des Vorjahres
	EUR					
	1	2	3	5	11	12
3. Finanzanlagen	9.460.077,81	1.950,46	249.999,00	6.153.997,11	6.153.997,11	9.460.077,81
3.1. Sondervermögen	0,00			0,00	0,00	0,00
3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.976.790,17	1.950,46	249.999,00	4.728.741,63	4.728.741,63	4.976.790,17
3.3. Beteiligungen	1.132.722,90	0,00	0,00	1.132.722,90	1.132.722,90	1.132.722,90
3.4. Ausleihungen	3.350.564,74			292.532,58	292.532,58	3.350.564,74
3.4.1. Ausleihungen an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4.2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	177.077,33	0,00	520,70	176.556,63	176.556,63	177.077,33
3.4.3. Ausleihungen an Beteiligungen	3.047.140,87	0,00	3.047.139,87	1,00	1,00	3.047.140,87
3.4.4. Sonstige Ausleihungen	126.346,54		10.371,59	115.974,95	115.974,95	126.346,54

Die Werte der Finanzanlagen haben sich im Jahr 2024 im Vorjahresvergleich um 3.306.080,70 € auf 6.153.997,11 € reduziert.

TZ 6 Die Anlagenübersicht des Jahresabschlusses 2024 weist bezüglich der Finanzanlagen (Zeile 3.) die Summe der Abgänge im Haushaltsjahr (Spalte 3) mit 249.999,00 € falsch aus. Tatsächlich ergeben sich aus den Untergliederungen (Zeilen 3.1 bis 3.4.4) Abgänge i.H.v. 3.308.031,16 €. In Zeile 3.4 dieser Spalte fehlt bereits die Zwischensumme der Abgänge auf Ausleihungen i. H. v. 3.058.032,16 €.

zu 3.2 Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen sind Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen an denen die Stadt Schwabach beteiligt ist und die im Konsolidierten Gesamtabschluss voll zu konsolidieren sind. Somit die Kommune einen beherrschenden Einfluss und damit mehr als 50% der Stimmrechte ausübt oder ihr ein beherrschender Einfluss aus anderen Gründen (z.B. durch Vertrag) möglich ist (siehe Art. 86 ff. GO, z.B. GEWOBAU, Städtische Werke Schwabach GmbH, Schwung etc.).

Als Anschaffungskosten eines verbundenen Unternehmens gilt grundsätzlich die Höhe der Kapitaleinlagen (Nr. 7.2.10.1 BewertR).

Der in der Bilanz dargestellte Buchwert der Unternehmen lässt nicht auf ihren Marktwert schließen. Nach dem Niederstwertprinzip sind grundsätzlich die Anschaffungskosten anzusetzen; spätere Wertminderungen sind in der Bilanz zu berücksichtigen, Werterhöhungen dagegen nicht.

Die größte Beteiligung in 2024 besteht nach wie vor bei der Städtische Werke Schwabach GmbH mit 3.505.000 € Stammkapital. Die Stadt Schwabach hält 100 % des Stammkapitals.

Die Stadt Schwabach hat ihre verbleibenden Anteile im Umfang von 25 % des Stammkapitals an der Krankenhaus Schwabach gGmbH aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 07.02.2025 zum Betrag von 1,00 € verkauft. Diese gGmbH-Anteile waren in den Vorjahren noch mit dem Buchwert von 250.000 € bilanziert gewesen. Aufgrund mangelnder Werthaltigkeit fand im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 eine außerordentliche Abschreibung auf den Erinnerungswert von 1,00 € statt.

Der Buchwert der Beteiligung der Stadt Schwabach an der GEWOBAU GmbH beträgt in 2024 wie im Vorjahr insgesamt 195.700 € und stellt 76 % Anteile des Stammkapitals (von insgesamt 257.500 €) dar. Aufgrund dieser Mehrheitsanteile übt die Stadt Schwabach auch auf die SGS Stadtstrukturgesellschaft Schwabach mbH, eine 100 % Tochter der GEWOBAU GmbH, einen beherrschenden Einfluss aus. Deren Buchwert in der städtischen Bilanz erhöht sich von 570.735,17 € um 1.950,46 € auf 572.685,63 € in 2024.

Eine weitere 100 % Tochter der Stadt Schwabach stellt das Schwabacher Unternehmensgründerzentrum „Schwung“ GmbH mit einem Stammkapital von 450.000 € in 2024 dar.

Der ausgewiesene Buchwert der Anteile an verbundenen Unternehmen verringert sich zum Vorjahr von 4.976.790,17 € um 248.048,54 € auf 4.728.741,63 € in 2024.

zu 3.3 Beteiligungen

Als Beteiligungen gelten die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient (z.B. Zweckverbände).

Für die Bewertung der Beteiligungen gelten die gleichen Grundsätze wie bei den verbundenen Unternehmen. Als Beteiligung gilt im Zweifelsfall ein Anteil der Kommune am Nennkapital des Unternehmens von mehr als 20%.

Der Wert der Beteiligungen beträgt im Jahr 2023 insgesamt 1.132.722,90 € und blieb somit im Vorjahresvergleich unverändert.

Die größeren ausgewiesenen Beteiligungen sind mit rd. 633 T. € die Kapitaleinlagen bei der KommunalBIT AöR und eine Einlage bei der Bürgerstiftung in Höhe von 500 T. €.

zu 3.4 Sonstige Ausleihungen

Ausleihungen sind Forderungen für ausgegebene Darlehen (z.B. Wohnungsbaudarlehen, langfristige Arbeitnehmerdarlehen). Sie sind den Finanzanlagen zuzuordnen, wenn es sich um langfristige Darlehen handelt (Nr. 7.2.10 BewertR). Als Anschaffungskosten von Ausleihungen ist der an den Darlehensnehmer ausgegebene Betrag bilanziell auszuweisen.

Bei unverzinslichen und niedrig verzinslichen langfristigen Finanzforderungen stellt der Ansatz des Auszahlungsbetrages eine Überbewertung dar. Gemäß der Nr. 7.2.12.4 der BewertR werden diese Finanzforderungen abgezinst und mit dem niedrigeren Barwert ausgewiesen. Der Begriff Barwert bezeichnet den Wert, den zukünftige Zahlungen in der Gegenwart besitzen.

Im Jahr **2024** hat sich der Wert der Ausleihungen gegenüber 2023 um 3.058.032,16 € auf insgesamt 292.532,58 € reduziert.

Die Gesellschafterdarlehen an die Krankenhaus Schwabach gGmbH wurden im Jahr 2024 abgeschrieben. Sie wurden als nicht mehr werthaltig bewertet, da eine Rückzahlung durch die Gesellschaft aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen erschien. Als größte Posten unter den Ausleihungen verbleiben im Jahresabschluss 2024 Gesellschafterdarlehen i. H. v. 176.556,63 € an die Schwung GmbH. Des Weiteren gibt es größere Ausleihungen an die Arbeiterwohlfahrt mit einem Barwert in 2024 i. H. v. 60.412,15 € und eine Ausleihung an den Caritasverband für die Diözese Eichstätt e.V. mit einem Barwert i. H. v. 51.812,83 €.

5.5 Eigenkapital – (Bilanzposition Passiva – A)

5.5.1 Ergebnisvortrag

Das Konto 2041000 **Ergebnisvortrag** weist in der Bilanz 2024 die Jahresergebnisse 2009 bis 2023 (abzüglich der Ergebn isrücklagen von 53.039.387,69 €) in Höhe von saldiert 9.304.003,04 € korrekt aus.

5.5.2 Vermeidung der Überschuldung

Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Summe der Schulden größer ist als die Summe des Vermögens (§ 98 Nr. 61 KommHV-Doppik). Nach dem Wortlaut wird also auf eine bilanzielle Überschuldung abgestellt. Wenn die Bilanz ein Eigenkapital aufweist, liegt folglich keine Überschuldung vor. Das Eigenkapital ist der Differenzbetrag aus Vermögenswerten (Geld und Sachvermögen) und Schulden, Rückstellungen und Sonderposten.

Nach der Schlussbilanz 2024 hat die Stadt Schwabach ein Eigenkapital in Höhe von 129.632.384,49 €. Hierin enthalten ist das Eigenkapital der nicht rechtsfähigen Frieda Bauer'sche Stiftung in Höhe von 545.574,71 €. Der tatsächliche Anteil der Stadt beträgt demnach 129.086.809,78 €.

5.6 Bewertung der Rückstellungen - (Bilanzposition Passiva - C)

Rückstellungen sind gemäß § 74 Abs. 1 KommHV-Doppik für ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden.

Rückstellungen haben die Aufgabe die am Bilanzstichtag bestehenden Zahlungsverpflichtungen vollständig zu erfassen.

Bei der Stadt wurden für das Jahr **2024** folgende Rückstellungen gebildet:

Rückstellungen		01.01.2024	31.12.2024
I.1.	Pensionsrückstellungen u.a. Verpflichtungen	55.665.639,84 €	58.404.736,00 €
I.2.	Rückstellungen für Beihilfen, Altersteilzeit.	11.478.197,16 €	11.708.165,00 €
II.	Umweltrückstellungen	2.845.616,16 €	2.072.816,16 €
III.	Instandhaltungsrückstellungen	150.528,00 €	200.402,34 €
IV. a	Finanzausgleichsrückstellungen	4.100.000,00 €	5.100.000,00 €
IV. b	Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €
V.	Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen, sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren	1.366.592,80	1.491.805,20
VI. a	Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und Überstunden	2.899.908,97 €	3.378.641,00 €
VI. b	Rückstellungen für ausstehende Rechnungen	5.401.741,17 €	9.242.539,27 €
	Summe	83.908.224,10 €	91.599.104,97 €

Zu I.1.: Pensionsrückstellungen

Die **Pensionsrückstellungen für aktive Beschäftigte** (im Jahr 2024 i. H. v. 22.803.662,00 €) **und für Versorgungsempfänger** (im Jahr 2024 i. H. v. 35.601.074,00 €) basieren auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Bayerischen Versorgungskammer vom 23.01.2025. Grundlage waren die Daten, die für die städtischen Bediensteten beim Versorgungsverband geführt wurden. Bewertet wurden die Verpflichtungen nach dem Teilwertverfahren gemäß § 6 a EStG und Abschnitt 6.6.2 der Bewertungsrichtlinie – BewertR von 29.09.2008 - unter Zugrundelegung der biometrischen Wahrscheinlichkeiten der Richttafeln 2018 G von Dr. Heubeck. Die Abzinsung erfolgte mit einem Rechnungszinssatz von 6 % für das Jahr 2024. Als

Gehalt wird bei den aktiven Beamten die in der jeweiligen Besoldungsgruppe erreichbare Endstufe zugrunde gelegt, da künftige Gehaltserhöhungen, wenn sie am Bilanzstichtag bereits bekannt sind, berücksichtigt werden müssen.

Zu I.2.: Rückstellungen für Beihilfen, Altersteilzeit und Ähnliches

Die **Beihilferückstellungen für aktive Beschäftigte** im Jahr 2024 i. H. v. 2.685.322,00 € und **für Versorgungsempfänger** i. H. v. 8.271.958,00 € basieren ebenfalls auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Bayerischen Versorgungskammer vom 23.01.2025. Grundlage waren die Daten der Pensionsrückstellungen. Bewertet wurden die Verpflichtungen ebenfalls nach dem Teilwertverfahren, unter Berücksichtigung einer Abzinsung mit einem Rechnungszinssatz von 5,5 %.

Die gebildeten **Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit** sind in der Schlussbilanz 2024 mit 750.885,00 € beziffert. Die Altersteilzeitverträge sind nach dem sogenannten „Blockmodell“ ausgestaltet. In die Berechnung einbezogen wurde der Erfüllungsrückstand für Entgeltzahlungen in der Freistellungsphase und der Aufstockungsbetrag des jeweiligen Mitarbeiters. Eine Abzinsung erfolgte nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 28.03.2007.

Zu II.: Umweltrückstellungen

Die Rückstellungen betrugen im Haushaltsjahr 2024 noch 2.072.816,16 €. Sie waren für die Endoberflächenabdichtung der in der Nachsorgephase befindlichen städt. Mülldeponie gebildet worden und wurden gegenüber dem Vorjahr (2023: 2.845.616,16 €) i. H. v. 772.800,00 € zur Finanzierung der 2024 für die Abdichtungsmaßnahmen geleisteten Abschlagszahlungen an die Stadtdienste Schwabach GmbH aufgelöst. Diese Rückstellung soll die zu erwartenden Gesamtkosten für die Maßnahme bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Nachsorgemaßnahmen umfassen. Der Berechnung liegt ein Gutachten der Fa. WPH Hofbauer GmbH vom 19.01.2007 und 16.07.2008 zu Grunde. Der zugrundeliegende Kostenrahmen für die Endabdichtung lag ursprünglich bei weniger als 10 Millionen Euro. Zwischenzeitlich liegt der geschätzte Kostenrahmen bei ca. 14 Millionen Euro. Eine Neuberechnung und ggf. Aufstockung der bilanzierten Deponierückstellung erfolgte auch nach mehrmaliger Beanstandung in den vorausgegangenen Jahresabschlussprüfungen der örtlichen Rechnungsprüfung bislang nicht. Daher wurden die 2024 tatsächlich für die Nachsorgemaßnahmen angefallenen Kosten (ca. 4,6 Mio. €) nicht komplett aus der Rückstellung finanziert, um noch verbleibende Rückstellungen für spätere Kosten der Endoberflächenabdichtung zu behalten. Der Differenzbetrag von ca. 3,8 Mio. € belastet direkt den Gebührenhaushalt.

Zu III.: Instandhaltungsrückstellungen

Nach § 74 Abs. 1 Nr. 6 KommHV-Doppik i. V. m. Nr. 6.6.8 BewertR sind im Haushaltsjahr des alten Jahres für unterlassene Instandhaltungen Rückstellungen zu bilden, die im abgelaufenen Haushaltsjahr belegbar geplant waren.

In der Schlussbilanz des Jahres 2023 waren Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 150.528,00 € enthalten. Diese wurden im Haushaltsjahr 2024 vollständig aufgelöst. In der Schlussbilanz des Jahres 2024 sind neue Instandhaltungsrückstellungen in Höhe von 200.402,34 € passiviert.

TZ 7 Es wurden mehrfach (AO 62418, 66674, 66680) Instandhaltungsrückstellungen für Maßnahmen gebildet, die im Dezember 2024 außerhalb des Instandhaltungsplans durchgeführt werden mussten und erst im Jahr 2025 abgerechnet wurden. Solche sind nicht als Instandhaltungsrückstellungen, sondern als Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden.

Zu IV a.: **Finanzausgleichsrückstellungen**

Mit dem Ansatz von Finanzausgleichsrückstellungen soll periodengerecht Vorsorge getroffen werden, indem Rückstellungen in Höhe der Mehrbelastungen gebildet werden (Nach § 74 Abs. 1 Nr. 4 KommHV-Doppik i. V. m. Nr. 6.6.6 Bewertungsrichtlinie). Dabei ist auf die aktuellen Steuererträge, auf geschätzte Werte und erlassene Bescheide der Vorjahre abzustellen.

Die Regelungen des Finanzausgleichs führen zeitversetzt zu Veränderungen bei den Umlagezahlungen. Mehreinnahmen bei den Steuereinnahmen und den Schlüsselzuweisungen führen im Regelfall zu einer erhöhten Zahllast der Umlageverpflichteten im nächsten bzw. übernächsten Jahr. Das gewählte Berechnungsverfahren für die Rückstellung ist gem.

§ 74 KommHV-Doppik in Verbindung mit § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik zu erläutern.

TZ 8 Gemäß Nr. 6.6.6 BewertR ist bei der Erläuterung des Berechnungsverfahrens die vollständige Belastung in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen fünf Jahren anzugeben. Die ist nicht erfolgt.

Im Jahresabschluss 2024 wurde die Finanzausgleichsrückstellung auf 5,1 Mio. € erhöht (Vorjahr 2023: 4,1 Mio. €).

Zu IV. b.: **Steuerrückstellungen**

Für das Haushaltsjahr 2024 wurde wie im Vorjahr 2023 keine Steuerrückstellung gebildet.

Zu V.: **Rückstellungen für ungewisse Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und verwandten Rechtsgeschäften sowie anhängigen Gerichts- und Widerspruchsverfahren**

Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und verwandten Rechtsgeschäften machen Rückstellungen erforderlich, wenn die Stadt Schwabach voraussichtlich in Anspruch genommen wird und der zu leistende Betrag nicht geringfügig ist (BewertR 6.6.7).

Unter dieser Position wurde zum Bilanzstichtag 2024 eine Rückstellung in Höhe von 1.491.805,20 € (Stand Jahresabschluss 2023: 1.366.592,80 €) ausgewiesen. Begründung hierfür ist die mögliche Übernahme von Pensionskosten (Pensionsverpflichtung für die Beamten von KommunalBIT) laut Vertrag zur wirtschaftlichen Übernahme von Pensionslasten vom 12.10.2020.

Rückstellungen für anhängige Gerichts- und Widerspruchsverfahren waren in der Schlussbilanz 2024 wie im Vorjahr 2023 nicht enthalten.

Zu VI.: Sonstige Rückstellungen

Zu VI a.: Urlaubsrückstellungen und Überstundenrückstellungen

Der Berechnung der Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden liegen die Zahl der übertragenen Urlaubstage bzw. Überstunden und die jeweiligen KGSt-Durchschnittsätze je Besoldungsgruppe oder Entgeltgruppe zu Grunde. Die Berechnungen wurden stichprobenweise überprüft. Die Urlaubsrückstellungen in Höhe von 1.610.156,00 € im Jahr 2024 (2023: 1.366.854,99 €) und die Überstundenrückstellungen in Höhe von 1.768.485,00 € (Vorjahr: 1.533.053,98 €) konnten nach Abschluss der Stichprobenprüfung bestätigt werden. Bei Beschäftigten mit weniger als 30 Überstunden werden keine Rückstellungen gebildet. Die im Jahresabschluss des Vorjahres 2023 festgestellten Differenzen wurden bereinigt.

Zu VI b.: Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

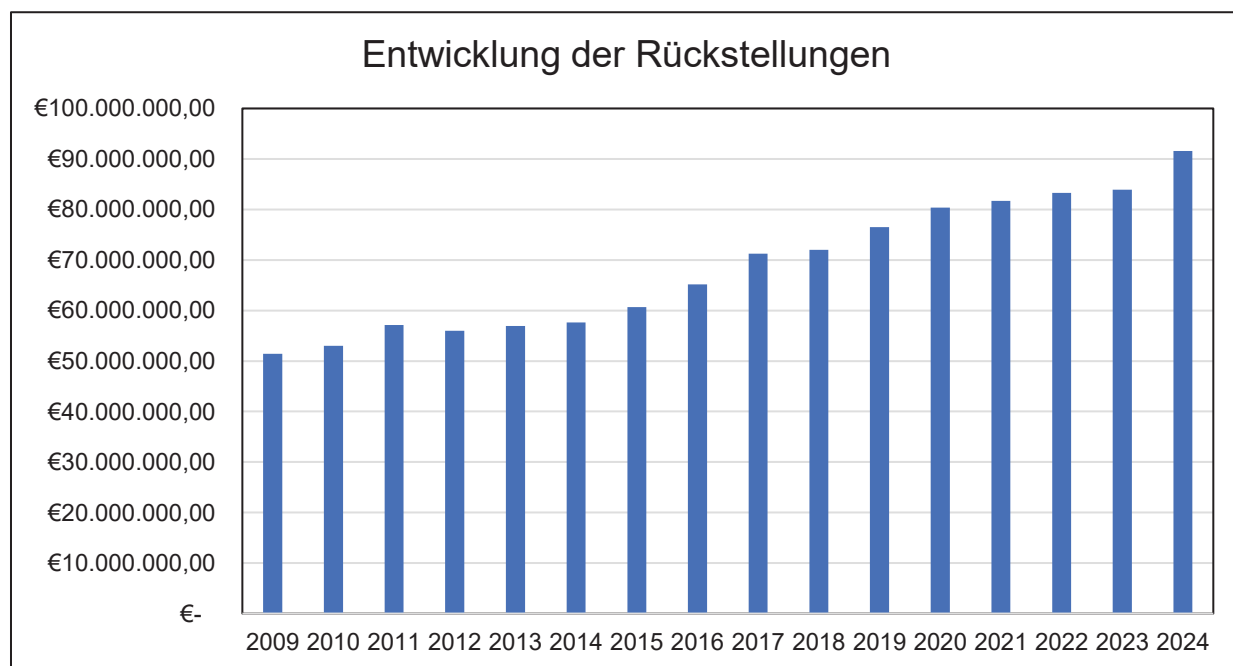
Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sind im Jahresabschluss 2024 in Höhe von 9.242.539,27 € (2023: 5.401.741,17 €) enthalten.

Davon entfallen ca. 3,2 Mio. € auf den Bereich ÖPNV (Vorjahr 2023: ca.1,8 Mio. €), in dem insbesondere für ausstehende Rechnungen seitens der Stadt Nürnberg bzgl. der gemeinsamen Buslinien 61/N61 und 83 hohe Rückstellungen gebildet wurden.

Ca. 2,2 Mio. € (2023: ca. 1,4 Mio. €) betreffen ausstehende Abrechnungen im Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Außerdem sind ca. 2,1 Mio. € für zu erwartende Verpflichtungen aus Gastschulbeiträgen zurückgestellt worden (Vorjahr 2023: ca. 1,4 Mio. €).

Entwicklung und Analyse der Rückstellungen seit Einführung der Doppik 2009:



Zusammenfassung:

Seit Umstellung auf das doppelte Rechnungswesen zum 01.01.2009 ist insbesondere ab 2015 eine kontinuierliche Zunahme der Rückstellungen auf 91.599.104,97 € in 2024 (Vorjahr: 83.908.224,10 €) zu verzeichnen.

Den weitaus größten Anteil dabei bilden wie im Vorjahr die Pensionsrückstellungen mit rd. 63,8 % der bilanzierten Rückstellungssumme.

5.7 Verbindlichkeiten (Bilanzposition Passiva – D)

Die Doppik erweitert den haushaltsrechtlichen Schuldenbegriff. Während in der Kameralistik nur Investitions- und Kassenkredite erfasst wurden, stellt die Doppik die Verbindlichkeiten wesentlich umfassender dar.

Eine Verbindlichkeit ist der Anspruch eines Dritten gegen die Stadt Schwabach aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Der Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag.

Ein vollständiges Bild der Kreditaufnahmen ergäbe nur eine konsolidierte Gesamtbilanz.

Ziel des konsolidierten Jahresabschlusses ist es, die Gebietskörperschaft und ihre Auslagerungen so darzustellen, als seien sie ein einziger großer Konzern (Konzern Gebietskörperschaft). Nähere Aussagen dazu finden sich in Ziffer 12 des Berichtes.

Folgende Prüfungen wurden grundsätzlich stichprobenhaft, teilweise auch in Vollprüfung, vorgenommen:

- Übersicht der Verbindlichkeiten
- Entwicklung der Verbindlichkeiten
- Saldenbestätigungen der Banken (Vollprüfung)

5.7.1 Verbindlichkeiten (Gesamt)

Arten der Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten	27.334.634,17 €	29.513.384,23 €
Verbindlichkeiten aus Vorgängen die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.188.907,70 €	1.188.907,70 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.030.571,49 €	6.543.898,89 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	95.158,00 €	1.200.689,44 €
Sonstige Verbindlichkeiten	21.080.078,98 €	24.489.508,44 €
Andere Sonstige Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldkontenführung	451.634,18 €	776.277,41 €
Summe	51.180.984,52 €	63.712.666,11 €

Eine Übersicht der Verbindlichkeiten nach § 86 Abs. 3 Nr. 4 KommHV-Doppik ist aus der Anlage 4 des Anhangs ersichtlich.

Die Gesamtverbindlichkeiten reduzierten sich vom Jahr 2023 auf das Jahr 2024 um ca. 12,5 Mio. €.

Die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten reduzierten sich von rd. 29,5 Mio. € (Ende 2023) auf ca. 27,3 Mio. € (Ende 2024). Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sanken von rd. 6,5 Mio. € (Ende 2023) auf rd. 1,0 Mio. € (Ende 2024). Auch die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen verringerten sich von rd. 1,2 Mio. € (Ende 2023) auf rd. 95 T. € (Ende 2024). Des Weiteren reduzierten sich die Sonstigen Verbindlichkeiten von rd. 24,5 Mio. € (Ende 2023) auf rd. 21,1 Mio. € (Ende 2024). Die Verbindlichkeiten aus Verwahrgeldkontenführung sanken von rd. 776 T. € (Ende 2023) auf rd. 452 T. € (Ende 2024).

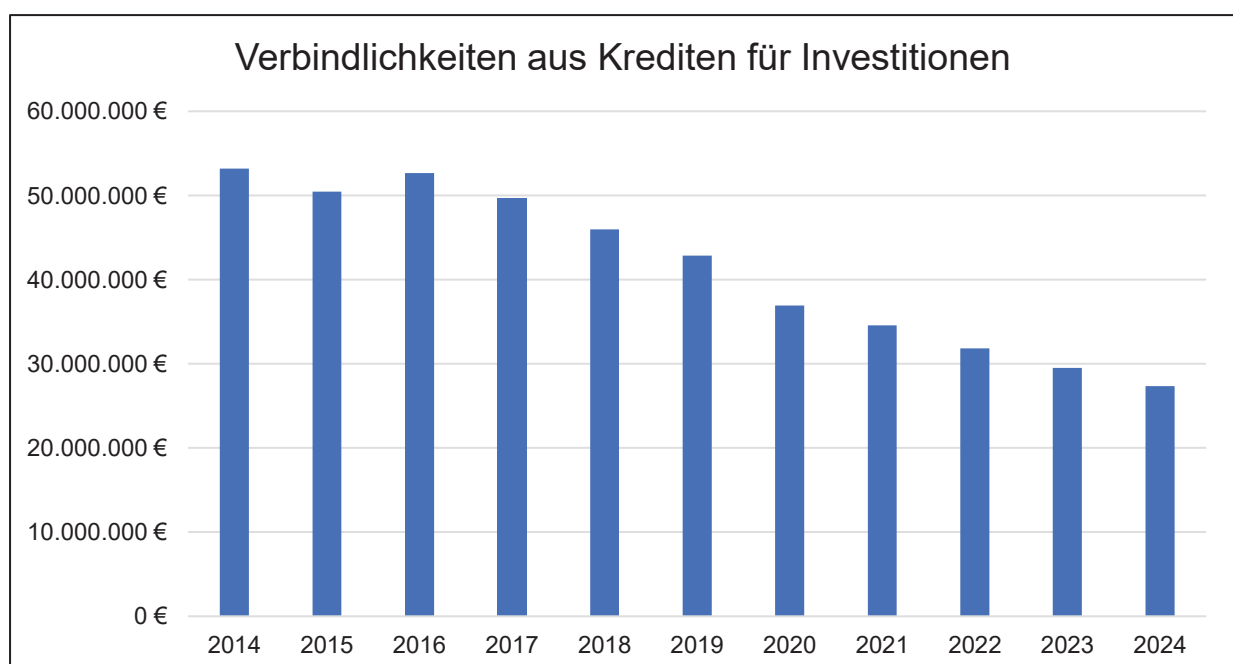
Die Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, stagnierten bei ca. 1,20 Mio. €.

5.7.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Als Verbindlichkeiten aus Krediten werden die von einem Dritten der Kommune zur Verfügung gestellten Geldbeträge, mit der Verpflichtung, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzahlen, bezeichnet.

Als Kreditmarktschulden werden alle Schulden bezeichnet, die die kommunalen Haushalte zum Zweck der Haushaltsfinanzierung durch Begebung von Wertpapieren oder direkt mittels Darlehen bei Kreditinstituten oder sonstigen inländischen und ausländischen Stellen aufgenommen haben. Hierzu zählen auch Schulden bei Institutionen, an deren Nennkapital Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände beteiligt sind.

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
Summe	27.334.634,17 €	29.513.384,23 €



Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen entfallen auf folgende inländische Kreditinstitutionen:

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	Stand 31.12.2024
Kreditmarkt	
Bayer. Landesbodenkreditanstalt	7.948.038,40 €
DZ HYP	3.239.121,32 €
Sparkasse Mfr. Süd	9.323.791,07 €
LIGA-Bank	2.594.983,36 €
Norddeutsche Landesbank	3.666.666,56 €
HypoVereinsbank	562.033,46 €
Investitionsbank des Landes Brandenburg	0,00 €
Gesamtsumme*	27.334.634,17 €

Die Kreditverbindlichkeiten sind überwiegend durch Saldenbestätigungen der Banken nachgewiesen.

Die LIGA-Bank und die Norddeutsche Landesbank stellen laut Auskunft der Kämmererei keine Saldenbestätigungen mehr aus, hier wurde jeweils der Schlussbestand der letzten Wertmitteilung des Jahres 2024 mit dem Anfangsbestand der ersten Wertmitteilung des Jahres 2025 abgeglichen.

Von den rd. 27,3 Mio. € Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen im Jahr 2024 sind ca. 10,0 Mio. €, umgerechnet rd. 36,7 % (Vorjahr: rd. 37,2 %), sogenannte rentierliche Schulden. Dies sind Schulden, die über die Kostenrechner erwirtschaftet werden.

5.7.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
Summe	1.188.907,70 €	1.188.907,70 €

Bei den Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, handelt es sich um Restkaufgelder.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 bestanden noch offene Kaufpreisverpflichtungen aus dem Straßenlanderwerb in Höhe von 1.188.907,70 €, die mit noch nicht erfolgten Erschließungsmaßnahmen verrechnet werden sollen.

5.7.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
Summe	1.030.571,49 €	6.543.898,89 €

Verbindlichkeiten entstehen, wenn die Stadt Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch genommen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erbracht hat. Die rechtlichen oder wirtschaftlichen Leistungsverpflichtungen sind dem Grunde und der Höhe nach bestimmbar.

Unter der Position wurden zum Bilanzstichtag erfasste, aber noch nicht beglichene Rechnungen ausgewiesen. Als wesentliche Positionen sind im Prüfungszeitraum die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber dem sonstigen inländischen Bereich mit ca. 926 T. € zu nennen.

5.7.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
Summe	95.158,00 €	1.200.689,44 €

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen resultieren aus einer Übertragung von im Regelfall finanziellen Mitteln von der Kommune an den öffentlichen und privaten Bereich, denen keine Gegenleistung gegenübersteht (z. B. Umlagen, Zuweisungen und Zuschüsse).

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen enthalten unter anderem die Gewerbesteuerumlage, Krankenhausumlage, Bezirksumlage, Zuschüsse zur Kindergartenförderung, Heimkosten des Jugendamtes, etc.

5.7.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
Summe	21.080.078,98 €	24.489.508,44 €

Unter dem Bilanzposten sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammelposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht unter die vorgenannte Bilanzgliederung fallen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten sind Zuweisungen und Zuschüsse in Höhe von 21.348.117,60 € in 2024 (Vorjahr: 18.341.341,28 €) für noch nicht endgültig abgeschlossene Maßnahmen ausgewiesen.

Sonderposten für Zuweisungen und Beiträge für Anlagen im Bau werden erst bei Inbetriebnahme bzw. Anschaffung des bezuschussten Vermögensgegenstandes in Sonderposten umgebucht und anschließend entsprechend ertragswirksam aufgelöst.

6 Ergebnisrechnung

6.1 Einzeldarstellungen zur Ergebnisrechnung 2024 (§ 82 KommHV-Doppik)

Das Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung stellt sich wie folgt dar:

	Gesamtergebnisrechnung	2023	2023 in %	2024	2024 in %
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	75.599.065,13 €	46%	76.720.654,75 €	44%
2.	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	35.705.373,30 €	22%	40.260.852,07 €	23%
3.	Sonstige Transfererträge	1.309.311,53 €	1%	1.181.203,40 €	1%
4.	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.064.159,31 €	10%	19.397.904,57 €	11%
5.	Auflösung von Sonderposten	4.213.915,32 €	3%	4.743.611,93 €	3%
6.	Privatrechtliche Leistungsentgelte	6.085.757,03 €	4%	5.723.381,80 €	3%
7.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	8.805.894,64 €	5%	9.313.383,66 €	5%
8.	Sonstige ordentliche Erträge	14.789.185,66 €	9%	17.572.245,01 €	10%
9.	Aktivierete Eigenleistungen	60.324,00 €	0%	108.174,75 €	0%
10.	Bestandsveränderungen	- €	0%	-----€	0%
S1	Ordentliche Erträge	163.632.985,92 €	100%	175.021.411,94 €	100%
11.	Personalaufwendungen	- 46.772.562,28 €	30%	-53.449.159,32 €	30%
12.	Versorgungsaufwendungen	- €	0%	-884.747,00 €	1%
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 31.563.833,97 €	20%	-36.029.243,36 €	20%
14.	Planmäßige Abschreibungen	- 12.558.875,81 €	8%	-12.850.256,77 €	7%
15.	Transferaufwendungen	- 51.770.802,32 €	33%	-58.092.399,38 €	33%
16.	Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 12.462.288,57 €	8%	-15.092.248,38 €	9%
S2	Ordentliche Aufwendungen	- 155.128.362,95 €	100%	- 176.398.054,21€	100%
S3	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	8.504.622,97 €		-1.376.642,27	
17.	Finanzerträge	1.618.251,08 €		1.525.147,05€	
18.	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 1.235.041,23 €		-1.254.877,61	
S4	Finanzergebnis	383.209,85 €		270.269,44 €	
S5	Ordentliches Jahresergebnis	8.887.832,82 €		.-1.106.372,83€	
19.	Außerordentliche Erträge	418.269,60 €		673.247,93 €	
20.	Außerordentliche Aufwendungen	- 2.099,38 €		-3.800.136,56	
S6	Außerordentliches Ergebnis	416.170,22 €		-3.126.888,63€	
S7	Jahresergebnis	9.304.003,04 €		4.233.261,46€	

6.2 Ergebnisse im Detail

Es werden die Entwicklungen der Erträge und Aufwendungen über **500 T. €** aufgezeigt.

6.2.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge sind von ca. 163,6 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 175,0 Mio. € im Jahr 2024 gestiegen.

6.2.1.1 Steuern und ähnliche Abgaben (ca. 44 % des Ertrags)

Die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben haben sich von ca. 75,6 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 76,7 Mio. € im Jahr 2024 erhöht.

Die Einnahmen der **Grundsteuer B** sind von ca. 6,9 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 7,0 Mio. € im Jahr 2024 leicht gestiegen.

Die Einnahmen bei der **Gewerbsteuer** sind von ca. 33,7 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 34,6 Mio. € im Jahr 2024 gestiegen.

Eine Steigerung der Erträge ist auch bei dem **Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer** von ca. 30,7 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 31,0 Mio. € in 2024 zu verzeichnen.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** hat sich von rd. 4,0 Mio. € im Jahr 2023 im Vergleich zu rd. 4,0 Mio. € in 2024 nicht verändert.

TZ 9 Die Abrechnungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerausgleichsbetrags für das vierte Quartal 2023 wurden im Haushaltsjahr 2024 nicht periodengerecht ergebniswirksam verbucht.

6.2.1.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen (ca. 23 % des Ertrags)

Die Erträge aus **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** sind von ca. 35,7 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 40,3 Mio. € im Jahr 2024 gestiegen.

Die **Schlüsselzuweisungen** vom Land haben sich im geprüften Zeitraum erhöht. Im Jahr 2023 wurden ca. 14,4 Mio. € und im Jahr 2024 rd. 16,4 Mio. € überwiesen.

Die Einnahmen aus **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Land** haben sich von ca. 11,4 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 12,6 Mio. € im Jahr 2024 erhöht.

Die **Leistungsbeteiligung des Bundes an Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende** erhöhte sich von rd. 3,4 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 3,5 Mio. € im Jahr 2024.

Der **Einkommensteuerausgleichsbetrag** erhöhte sich von im Jahr 2023 ca. 2,3 Mio. € auf 2,4 Millionen € in 2024.

Die **Grunderwerbssteuerzuweisung** erhöhte sich von ca. 1,8 Mio. € im Jahr 2023 auf 2,6 Mio. € in 2024.

Die **pauschale Finanzzuweisung** erhöhte sich leicht von rd. 1,5 Mio. € im Jahr 2023 auf 1,6 Mio. € in 2024.

Die **Zuweisungen für laufende Zwecke vom Bund** sind von ca. 394 T. € im Jahr 2023 auf rd. 544 T. € in 2024 gestiegen.

6.2.1.3 Sonstige Transfererträge (ca. 1 % des Ertrags)

Die **sonstigen Transfererträge** (Aufwandsersätze, Kostenbeiträge, etc.) haben sich von rd. 1,3 Mio. € im Vorjahr auf ca. 1,2 Mio. € in 2024 reduziert.

6.2.1.4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (ca. 11 % des Ertrags)

Die Erträge aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sind von ca. 17,1 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 19,4 Mio. € im Jahr 2024 gestiegen.

Die Erträge aus **Müllabfuhrgebühren** erhöhten sich von ca. 4,9 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 5,0 Mio. € im Jahr 2024.

Die Erträge auf dem Konto **Schmutzwasser** stagnierten bei ca. 3,8 Mio. € (Vorjahr 2023) und rd. 3,8 Mio. € im Jahr 2024.

Die Erträge aus der **Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich** haben sich von ca. 2,0 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 3,9 Mio. € im Jahr 2024 abermals deutlich erhöht.

Die Erträge aus **allgemeinen Verwaltungsgebühren** sind mit ca. 1,9 Mio. € in 2024 (Vorjahr: ca. 1,7 Mio. €) leicht gestiegen.

Die Erträge bei den **Parkgebühren** (Kto. 4321092 und 4321096) sind von ca. 888 T. € im Vorjahr 2022 auf rd. 874 T. € im Jahr 2023 gesunken. (Wieso wird Knto. 4321096 nicht beplant?)

Die Erträge beim **Niederschlagswasser** blieben mit ca. 612 T. € im Jahr 2024 (Vorjahr 2023: ca. 607 T. €) nahezu gleich.

Die Erträge aus **Grabgebühren** stiegen leicht von rd. 520 T. € im Jahr 2023 auf ca. 535 T. € im Jahr 2024.

Die Erträge aus **Benutzungsgebühren der Musikschule und der Volkshochschule** (Kto. 4321082) erhöhten sich auf ca. 590 T. € im Jahr 2024 (Vorjahr: ca. 568 T. €).

Die Erträge aus Straßenreinigungsgebühren stiegen deutlich von 472 T. € im Jahr 2023 auf 666 T. € in 2024.

6.2.1.5 Auflösung von Sonderposten (ca. 3 % des Ertrags)

Das Ergebnis aus der Auflösung von Sonderposten liegt mit ca. 4,7 Mio. € in 2024 über dem Vorjahreswert (2023: ca. 4,2 Mio. €).

Die größten Posten sind Erträge aus der Auflösung von **Sonderposten aus Zuweisungen vom Land** mit ca. 3,2 Mio. € (Vorjahr: ca. 2,7 Mio. €) und die Erträge aus **Auflösung von Sonderposten für Beiträge** mit ca. 919 T. € (Vorjahr: ca. 929 T. €).

6.2.1.6 Privatrechtliche Leistungsentgelte (ca. 3 % des Ertrags)

In der Ergebnisrechnung sind die Ergebnisse für privatrechtliche Leistungsentgelte von rd. 6,1 Mio. € (2022) auf rd. 5,7 Mio. € im Jahr 2023 gesunken.

Die **Verrechnungsmieten** stellen den größten Ertragsposten bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten dar. Sie blieben mit rd. 3,7 Mio. € im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahreswert unverändert.

Der Ertrag aus **Mieteinnahmen** hat sich mit einer Höhe von rd. 977 T. € im Jahr 2024 gegenüber 2023 mit ca. 1,2 Mio. € reduziert.

Auf dem Konto 4411019 **Sonstige Mieten** wurden Erträge verbucht, die im Rahmen der Beseitigung von Ölschmutzen, die durch Dritte verursacht wurden und für deren Beseitigung die Stadt Schadensersatz nach privatrechtlichen Vorschriften oder nach öffentlich-rechtlichen Ansprüchen den Verursacher in Regress genommen hat, vereinnahmt. Die hier verbuchten Erträge sind dem Verursacher in Rechnung gestellte Kosten für Verkehrsschilder und Absperrungen, welche, für die Dauer der Beseitigung der Verschmutzung, aufgestellt werden mussten. Die Behandlung dieser Erträge als Mietertrag ist aus unserer Sicht unzulässig, da es keine mietvertragliche Grundlage gibt und auch nicht geben kann, da die Schadensersatzansprüche aus § 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 249 BGB und nicht aus dem (miet-)vertraglichen Bereich des BGB entstammen. Die privatrechtlichen Erträge aus der Beseitigung derartiger Verschmutzungen sollten aus Sicht der Rechnungsprüfung in Gänze als Schadensersatz verbucht werden. Die momentane Aufteilung auf verschiedene PSK stellt eigentlich eine KLR dar, die nicht auf Ebene der Produktsachkonten durchgeführt werden soll.

TZ 10 Kosten, welche im Rahmen von Straßensäuberungen anfallen und dem Verursacher aufgrund privatrechtlichen Schadensersatzes in Rechnung gestellt werden, sind zukünftig einheitlich als Schadensersatz zu verbuchen.

Auf dem Konto 4461000 **Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte** werden Rabatte der Post, sogenannte Entgeltminderungsbelege verbucht (Beispiel: 53481/24). Aus Sicht der Rechnungsprüfung wird eine der Rechnungsbetrag jeweils monatlich im Nachhinein reduziert, sodass dies aufwandsmindernd auf dem entsprechendem Aufwandskonto als negativer Aufwand verbucht werden müsste. Insbesondere die Verbuchung als Leistungsentgelt ist aus unserer Sicht falsch, da eine Leistung der Stadt zugunsten der Post nicht ersichtlich ist.

TZ 11 Entgeltminderungsbelege sind in Zukunft als aufwandsmindernd zu verbuchen.

Auf dem Konto 4461001 **Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte** wurden Einnahmen aus dem Verkauf von Karten für eine Veranstaltung des Les-Sables-Komitees verbucht (AO 57415/24). Dieses Geld wurde anfangs fälschlicherweise nicht als Verwahrgeld, sondern als privatrechtlicher Ertrag verbucht. Da das Geld an das Les Sables Komitee weitergeleitet werden soll, hat man einen negativen Ertrag abzgl. einer Provision als Einnahmeabsetzung gebucht. Diese wurde auch falsch berechnet, da laut Unterlagen 10% Provision der Stadt zustehen ($0,1 \cdot 1.947 \text{ €} = 194,70 \text{ €}$), aber 231,69 € als Ertrag auf diesem Konto verblieben sind. Eigentlich hätte lediglich die Provision auf dem Konto gebucht werden dürfen und das restliche Geld als Verwahrgeld eingenommen werden müssen. Zur Behebung der ursprünglichen Fehlbuchung hätte aus Sicht der Rechnungsprüfung auch keine Ertragsminderung gebucht werden dürfen, sondern eine komplette Stornierung der Erträge stattfinden müssen, deren Vereinnahmung auf ein Verwahrgeldkonto und wie beschrieben lediglich die Provision auf dem Ertragskonto verbucht werden dürfen. Der zuviel einbehaltene Betrag ist dem Les-Sables-Komitee zu erstatten.

TZ 12 Wir bitten zukünftig um Beachtung. Der zu Unrecht einbehaltene Betrag ist dem Les-Sables-Komitee zu erstatten.

Auf dem Konto 4461049 **Sonstige Kostenersätze** wurden Erträge gebucht, die von Kunden der Bibliothek stammen, welche Leihmedien nicht zurückgegeben haben (Beispiel: AO: 46047/24). Von den Säumigen wird eine Bearbeitungsgebühr, ein Säumniszuschlag und die Wiederbeschaffungskosten für das entsprechende Medium verlangt. Die Gebühren werden aufgrund der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Schwabach erhoben und sind somit in Gänze öffentlich-rechtlicher Natur. Momentan werden lediglich die Säumniszuschläge als öffentlich-rechtlicher Forderung und Ertrag verbucht und die Wiederbeschaffungskosten und die Bearbeitungsgebühr als privatrechtliche Forderung und Ertrag. Aus Sicht der Rechnungsprüfung sind alle aufgeführten Gebühren öffentlich-rechtlich, insbesondere werden diese auch mittels eines Bescheids eingefordert, was auch nur für öffentlich-rechtliche Forderungen möglich ist.

Der gleiche Sachverhalt tritt auch im Archiv auf (Beispiel: AO: 56217/24), auch hier werden nach einer Gebührensatzung fällige Gebühren als privatrechtliche Forderung und Ertrag behandelt

TZ 13 Gebühren nach der Gebührensatzung der Bibliothek und des Archivs bzw. generell Gebühren nach einer Satzung sind in Zukunft immer als öffentlich-rechtliche Forderung und Ertrag zu verbuchen.

TZ 14 Das Konto 4461057 **Rückzahlung v. zu Unrecht gezahlten Beträgen** enthält u.a. zurückgezahlte Überzahlungen im Bereich der Übernahme von Kita-Gebühren durch die Stadt als örtliche Trägerin der Jugendhilfe. Da die gegenüberstehenden Aufwendungen Transferaufwendungen sind, sind auch die Rückzahlungen in der Kontengruppe 42 **Sonstige Transfererträge** zu verbuchen

6.2.1.7 Kostenerstattungen und Kostenumlagen (ca. 5 % des Ertrags)

Die Ergebnisse für die Kostenerstattungen und Kostenumlagen haben sich von ca. 8,8 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 9,3 Mio. € in 2024 erhöht.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom Land** sind von ca. 4,8 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 5,6 Mio. € in 2024 gestiegen.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen von Gemeindeverbänden -Gastschulbeiträge-** sind mit rd. 1,5 Mio. € im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 (rd. 1,6 Mio. €) nahezu gleichgeblieben.

Die Erträge aus **Kostenerstattungen und Kostenumlagen vom sonstigen öffentlichen Bereich** (Miete Pflegestützpunkt, Personalkostenerstattung Job-Center) haben sich von ca. 948 T. € (2023) auf rd. 927 T. € in 2024 leicht vermindert.

6.2.1.8 Sonstige ordentliche Erträge (ca. 10 % des Ertrags)

Die sonstigen ordentlichen Erträge haben sich wie folgt entwickelt:
Ergebnis 2023 rd. 14,8 Mio. €, Ergebnis 2023 rd. 17,6 Mio. €.

Bei der **Auflösung bzw. Herabsetzung von Rückstellungen** haben sich die Erträge von ca. 4,0 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 6,0 Mio. € in 2024 erhöht. Hierbei handelt es sich größtenteils um Erträge aus der Auflösung von Altersteilzeit-, Urlaubs- und Überstundenrückstellungen.

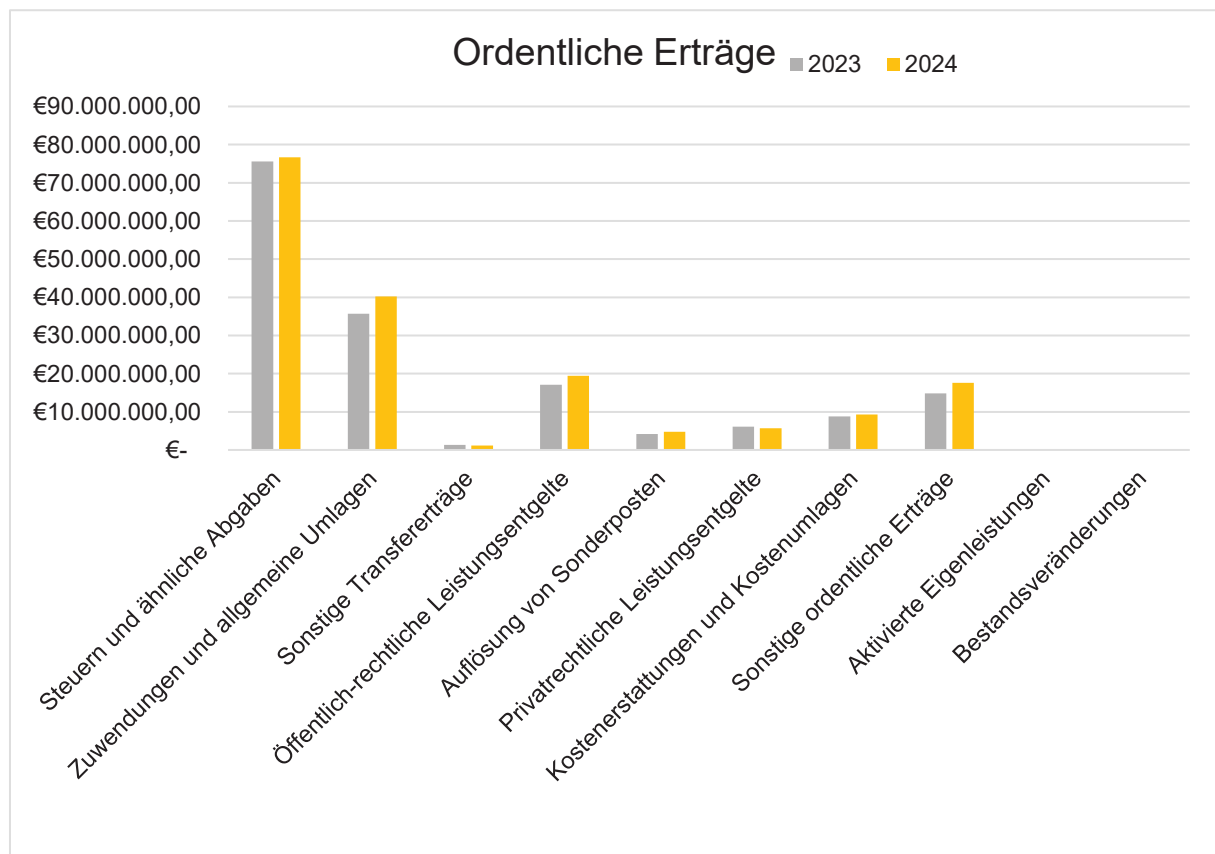
In die Ergebnisrechnung des Jahres 2024 fanden **ordentliche periodenfremde Erträge** i. H. v. ca. 4,2 Mio. € Einzug (2023: ca. 3,6 Mio. €).

Die **Anderen sonstigen Erträge** haben sich in 2024 auf rd. 3,3 Mio. € (Vorjahr ca. 2,8 Mio. €) vermehrt. Es handelt sich hierbei allerdings zum größten Teil um Erträge aus inneren Verrechnungen, denen ein entsprechender Aufwand gegenübersteht.

Die **Erträge aus den Konzessionsabgaben** lagen 2024 mit ca. 1,9 Mio. € leicht über dem Vorjahreswert (2023: ca. 1,7 Mio. €).

Aus der **Werterhöhung bei der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden** wurden im Jahr 2024 Erträge i. H. v. ca. 1,7 Mio. € erzielt (Vorjahr 2023: ca. 1,8 Mio. €).

Graphische Darstellung: Entwicklung der einzelnen ordentlichen Erträge



6.2.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen sind von ca. 155,1 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 176,4 Mio. € in 2024 deutlich gestiegen.

6.2.2.1 Personalaufwendungen (ca. 30 % des Aufwands)

Die Personalaufwendungen sind von ca. 46,8 Mio. € (2022) auf 53,4 Mio. € in 2024 stark gestiegen. Dies ist nur zum Teil auf gestiegene Gehälter und Bezüge der Beschäftigten zurückzuführen. Auch erweiterte Aufgabenübertragungen an die Stadt durch Bund und Land, aber auch zusätzliche Stellen im freiwilligen Aufgabenbereich der Stadt sorgen für überdurchschnittliche Erhöhungen bei den Personalaufwendungen.

Die Aufwendungen für die **tariflich Beschäftigten** betrugen im Jahr 2024 rd. 25,4 Mio. € (Vorjahr ca. 23,0 Mio. €). Bei den **Beamten** erhöhten sich die Aufwendungen im Jahr 2024 auf ca. 8,2 Mio. € (Vorjahr ca. 7,4 Mio. €).

Die Beiträge zur Versorgungskasse für Beamte stiegen von ca. 4,9 Mio. € in 2023 auf ca. 5,0 Mio. € im Jahr 2024. Die **Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für die tariflich Beschäftigten** stiegen von ca. 4,6 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 5,3 Mio. € in 2024.

Die **Beiträge für die Versorgungskasse der tariflich Beschäftigten** stiegen 2023 leicht auf rd. 2,0 Mio. € (Vorjahr 2022: ca. 1,8 Mio. €).

Die **Aufwendungen für Rückstellungen für nicht genommen Urlaub, Überstunden, ferner den Zuführungen zur Pensionsrückstellung für Altersteilzeit** stiegen im Jahr 2024 deutlich auf ca. 3,7 Mio. € (Vorjahr: ca. 2,2 Mio. €). Dies erklärt sich aus einer Umstellung in der gewählten Buchungssystematik für die Urlaubs- und Überstundenrückstellungen, bei der ab dem Haushaltsjahr 2024 die Rückstellungen des Vorjahres jeweils komplett aufgelöst und neu gebildet werden. Zuvor waren lediglich saldierte Differenzbeträge gebucht worden.

Die **Aufwendungen für die Beihilfeversicherung** stiegen gegenüber dem Vorjahr 2023 (1,2 Mio. €) im Jahr 2024 leicht auf rd. 1,3 Mio. € an.

Die **Zuführungen zu Pensionsrückstellungen** erhöhten sich von ca. 1,0 Mio. € im Jahr 2023 deutlich auf ca. 1,9 Mio. € im Jahr 2024.

6.2.2.2 Versorgungsaufwendungen (ca. 1 % der Aufwendungen)

Auf den Konten für Versorgungsaufwendungen wurden im Jahr 2024 ca. 885 T € verbucht. Im Vorjahr 2023 wurden keine Aufwendungen verbucht.

6.2.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (ca. 20 % des Aufwands)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen haben sich im Jahr 2024 mit ca. 36,0 Mio. € von ca. 31,6 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Die **Sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen** haben sich von ca. 9,5 Mio. € in 2023 auf rd. 12,4 Mio. € in 2024 erhöht.

Die größte Summe (rd. 5,9 Mio. €) an Sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen wurde unter dem Konto 5291021 verbucht. Sie setzt sich im Wesentlichen aus Leistungsabrechnungen **städtischer Beteiligungen** wie der KommunalBIT AöR und den verschiedenen Tochterunternehmen der Städtische Werke Schwabach GmbH zusammen.

Weitere 3,8 Mio. € der Sonstigen Aufwendungen für Dienstleistungen betrafen die **Oberflächenabdichtung der Deponie**.

Das Konto 5291000 (**Müllverwertung, Schließdienste, Leistungen der Bundesdruckerei, etc.**) wies Aufwendungen i. H. v. ca. 1,7 Mio. € (Vorjahr: rd. 1,5 Mio. €) aus. Unter dem Konto 5291060 wurden Aufwendungen für die **Entsorgung von Restmüll und Klärschlamm** verbucht. Diese sind von ca. 0,7 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 0,9 Mio. € im Jahr 2024 gestiegen.

Der Aufwand für den **Unterhalt des sonstigen beweglichen Vermögens** (Wartungskosten EDV, Hard- und Software) ist im Jahr 2024 auf ca. 3,8 Mio. € (Vorjahr ca. 3,1 Mio. €) angestiegen.

Der Aufwand für den **Unterhalt des sonstigen unbeweglichen Vermögens** (Straßen, Wege, Signalanlagen, Kanäle, Kläranlage, etc.) haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2023: ca. 2,3

Mio.€) mit rd. 2,3 Mio. € im Jahr 2024 nicht verändert. Dabei haben sich die Kosten der Kläranlage von rd. 919 T. € auf ca. 639 T. € stark vermindert.

Die Aufwendungen für den **Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr (2023: ca. 2,1 Mio.€) mit rd. 2,0 Mio. € im Jahr 2024 minimal reduziert.

Die Aufwendungen für **Reinigung der Grundstücke und baulichen Anlagen** wuchsen von ca. 2,1 Mio. € in 2023 auf ca. 2,2 Mio. € in 2024 leicht an.

Die Aufwendungen für **Heizung** wuchsen im Jahr 2024 leicht auf ca. 1,6 Mio. € an. Im Vorjahr 2023 hatten diese rd. 1,5 Mio. € betragen.

Der **Unterhalt betriebstechnischer Anlagen** schlug im Jahr 2024 mit ca. 1,9 Mio. € zu Buche. Die Aufwendungen sind damit im Vorjahresvergleich (2023: ca. 1,5 Mio. €) gestiegen.

TZ 15 Unterhaltsmaßnahmen für die Aufzüge im Stadtmuseum und der Schule am Museum wurden der Stadt zusammen in Rechnung gestellt (AO 1666). Eine sachgerechte Produktaufteilung fand nicht statt.

Die Aufwendungen für **Strom** erhöhten sich von ca. 970 T. € (2023) auf ca. 1,0 Mio. € im Jahr 2024.

Die Aufwendungen für die **Mieten von Gebäuden** betrugen im Jahr 2023 ca. 942 T. € und sind im Jahr 2024 auf ca. 908 T. € gefallen.

Die gebuchten **Aufwendungen für Verrechnungsmieten** veränderten sich nicht. Sie betrugen ca. 2,9 Mio. € im Jahr 2023 und rd. 2,9 Mio. € in 2024. Der vergleichsweise hohe Betrag ist auf die interne Mietverrechnung der Verwaltungsgebäude zurückzuführen.

Der Aufwand für die **Haltung von Fahrzeugen** ist von ca. 675 T. € im Vorjahr auf ca. 684 T. € im Jahr 2024 leicht gestiegen.

Die Aufwendungen für staatlich geförderte Lernmittel und den Schulbetrieb erhöhten sich von ca. 433 T. € in 2023 auf ca. 510 T. € in 2024.

Auf dem Konto 5271259 **Aufwendungen für Schulbetrieb -sonstiger Schulaufwand-** wurden über die Anordnung 39220/24 Blumensträuße für die Verabschiedung einer Kollegin verbucht. Aus Sicht der Rechnungsprüfung werden Blumensträuße der Stadt bei einer Verabschiedung lediglich vom Oberbürgermeister und/oder Personalrat überreicht und dann auch auf deren Produkten verbucht. Präsente im Rahmen einer nicht offiziellen Verabschiedung dürfen dann auch nicht aus städtischen Mitteln bezahlt werden, sondern müssen privat erworben werden.

TZ 16 Wir bitten zukünftig um Beachtung, dass Präsente für Verabschiedungen nur bei offiziellen Verabschiedungen durch den Oberbürgermeister und/oder Personalrat von der Stadt übernommen werden.

Unter den **Sonstigen besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen – Planungen** schlagen sich in der Ergebnisrechnung insbesondere Planungen für nicht durchgeführte Investitionsprojekte nieder, die bereits in zurückliegenden Jahren durchgeführt und zunächst als investive Auszahlungen verbucht worden waren, und aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung im Haushaltsjahr 2024 in den Aufwand umgebucht wurden.

TZ 17 Die Aufwendungen aus umgebuchten Planungen für nicht umgesetzte Investitionen sind periodenfremde Aufwendungen.

6.2.2.4 Planmäßige Abschreibungen (ca. 7 % des Aufwands)

Die planmäßigen Abschreibungen haben sich von ca. 12,6 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 12,9 Mio. € im Jahr 2024 erhöht.

Die Abschreibungen auf **Grundstücke und Gebäude** erhöhten sich leicht von rd. 3,0 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 3,1 Mio. €.

Die Abschreibungen auf das **Infrastrukturvermögen** haben sich mit ca. 3,0 Mio. € in 2024 gegenüber dem Vorjahr 2022 mit 2,9 Mio. € leicht erhöht. Die Abschreibung auf Infrastrukturvermögen **Abwasser – Schmutzwasser** lag mit ca. 1,5 Mio. € im Jahr 2024 leicht über dem Wert des Jahres 2023 (rd. 1,4 Mio. €). Die Abschreibung auf Infrastrukturvermögen **Abwasser – Regenwasser** stieg von 535 T. € in 2023 auf ca. 593 T. € in 2024 an

Die Abschreibungen für **immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens** stiegen leicht von ca. 1,7 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 1,9 Mio. € im Jahr 2024.

Die Abschreibungen für **geringwertige Wirtschaftsgüter** erhöhte sich von ca. 1,3 Mio. € im Jahr 2023 leicht auf rd. 1,4 Mio. € in 2024.

TZ 18 Die Abschreibung des Gewächshauses (Anlagegut 05423) sollte zukünftig nicht mehr über das Konto 5715000 (Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern über das Konto 5712000 (Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude) abgebildet werden. Dieses AfA-Konto wird regelmäßig für die Abschreibungen von dem Bestandskonto 0372000 (Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen von sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden) verwendet. Zudem werden aktuell auch die Abschreibungen für das Gewächshaus mit der Anlagegutnummer 03939 über das AfA-Konto 5712000 abgebildet.

Die Abschreibungen auf **Fahrzeuge** erhöhten sich von ca. 951 T. € im Jahr 2023 auf ca. 1,0 Mio. € im Jahr 2024.

TZ 19 Bei dem Produktsachkonto 111603.5479999, welches lediglich als „Zwischenkonto“ u. a. zur korrekten Verteilung der Abschreibungen fungiert, entspricht in Summe die zu verteilende Abschreibung auch der verteilten Abschreibung. Allerdings wurde die Abschreibung nicht einheitlich auf die Abschreibungskonten 5714000 (Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge) und 5715000 (Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter) verteilt. In jedem Anlagegut ist eindeutig hinterlegt, auf

welches Konto die Abschreibung zu buchen ist. Bei mindestens einem Anlagegut weicht das für das jeweilige Bestandskonto definierte Abschreibungskonto ab. Eine entsprechende Korrektur hat zu erfolgen.

Die **Einzelwertberichtigung von Forderungen wegen Erlass und Niederschlagung oder sonstiger Uneinbringlichkeit** lag 2024 in Summe bei ca. 327 T. € (Vorjahr 2023: ca. 522 T.€).

6.2.2.5 Transferaufwendungen (ca. 33 % des Aufwands)

Die Transferaufwendungen stellen im Prüfungszeitraum neben den Personalaufwendungen (ca. 30 % des Aufwands) den größten Aufwandsposten dar. Es ist ein Anstieg der Aufwendungen von ca. 51,8 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 58,1 Mio. € im Jahr 2024 zu verzeichnen.

Die Aufwendungen für die **Bezirksumlage** erhöhten sich von ca. 15,6 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 15,8 Mio. € im Jahr 2024.

Die Zuschüsse **für laufende Zwecke an übrige Bereiche** (Förderung der freien Träger der Jugend- und Sozialhilfe, Allgemeine Sportförderung, Wohnungsbauförderung, usw.) sind auf ca. 15,2 Mio. € im Jahr 2024 (Vorjahr: ca. 13,6 Mio. €) gestiegen.

Die **Leistungen an Deutsche** haben sich von ca. 8,2 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 9,3 Mio. € im Jahr 2024 erhöht.

Die **Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** sind zusammengefasst von ca. 2,6 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 3,8 Mio. € im Jahr 2023 angestiegen.

Die **Leistungen an Nicht-EU-Ausländer** haben sich von ca. 1,2 Mio. € im Jahr 2023 auf ca. 1,6 Mio. € im Jahr 2024 erhöht. Der Anstieg ist zu ca. zwei Drittel durch eine einzige, sehr teure Krankenhausunterbringung bedingt.

Die **Gewerbesteuerumlage** hat sich von ca. 2,8 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 3,6 Mio. € im Jahr 2024 erhöht.

Die Zuführungen zu **Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleiches** wurden mit genau 3,0 Mio. € in 2024 im Vorjahresvergleich (2023: 2,1 Mio. €) um 900 T. € angehoben.

Die Aufwendungen für **Zuschüsse für verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen** (u.a. Defizitausgleich) haben sich von rd. 2,1 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 1,9 Mio. € im Jahr 2024 reduziert.

Die **Zuweisungen für laufende Zwecke ans Land** erhöhten sich mit ca. 1,9 Mio. € im Jahr 2024 gegenüber dem Vorjahr 2023 (ca. 1,0 Mio. €) deutlich.

Die **Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige öffentliche Sonderrechnungen** (ÖPNV-Leistungen der VAG) sind mit ca. 1,2 Mio. € im Jahr 2023 und ca. 1,2 Mio. € im Jahr 2024 gleichgeblieben.

6.2.2.6 Sonstige ordentliche Aufwendungen (ca. 9 % des Aufwands)

Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** haben sich vom Jahr 2023 mit rd. 12,5 Mio. € auf rd. 15,1 Mio. € im Jahr 2023 erhöht.

Gut 40 % dieses Zuwachses lässt sich allein durch wieder deutlich höhere **Periodenfremde Aufwendungen** erklären (ca. 1,1 Mio. €). Im Abschluss des Jahres 2023 waren solche nur i. H. v. rd. 21 T. € ausgewiesen.

TZ 20 In der stichprobenhaften Belegprüfung wurden einige weitere Geschäftsvorfälle ermittelt, die ebenfalls periodenfremde Erträge bzw. Aufwendungen darstellen. Dies betraf insbesondere Beiträge von Umschülern aus den Schuljahren 19/20 und 20/21, Leistungen des Landschaftspflegeverbands aus den Jahren 2021 bis 2023 und die quartalsweisen Abrechnungen der Krankenkassenkosten für Sozialhilfeempfänger nach § 264 SGB V.

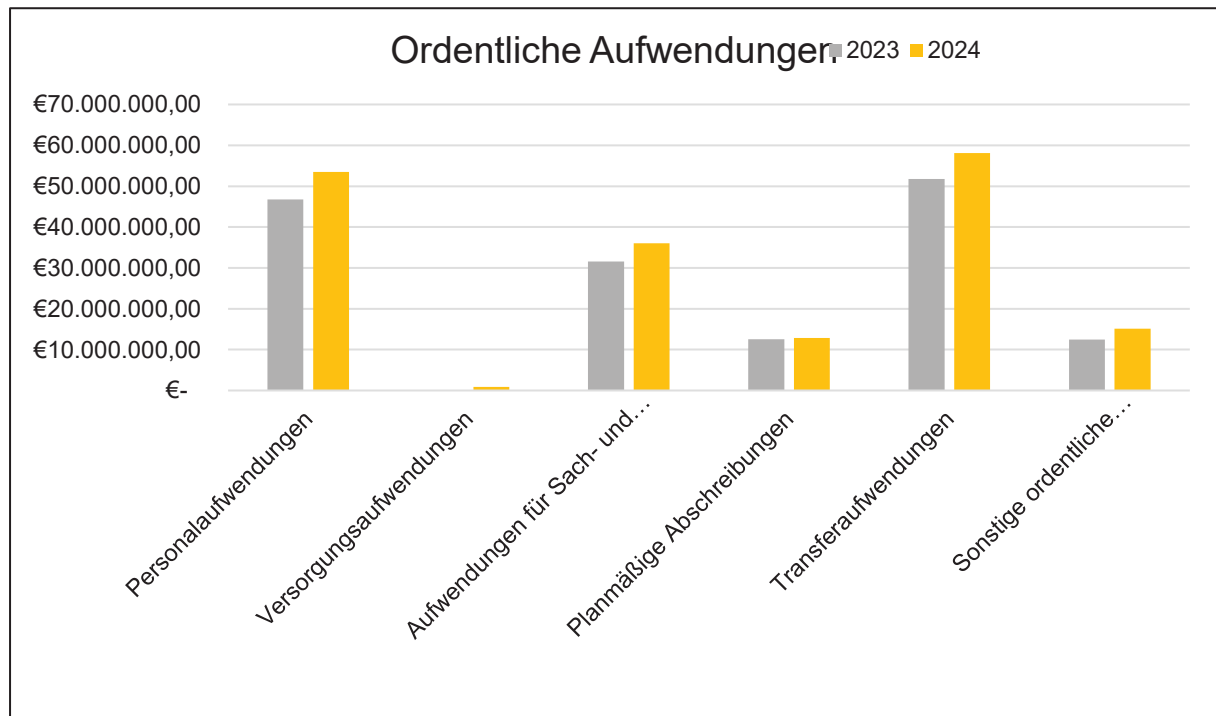
Die Aufwendungen für **Leistungsbeteiligungen an Leistungen für Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende** sind im Jahr 2024 mit rd. 5,3 Mio. € im Vorjahresvergleich (2023: ca. 4,9 Mio. €) gestiegen.

Die **Versicherungsaufwendungen** haben sich von ca. 1,0 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 1,1 Mio. € im Jahr 2023 minimal erhöht. Die höchsten Aufwendungen mit ca. 416 T. € (Vorjahr: rd. 405 T. €) resultieren aus den Aufwendungen für den Gemeindeunfallversicherungsverband. Ein weiterer höherer Aufwandsposten sind die Beiträge für die allgemeinen Haftpflichtversicherungen, die sich von rd. 231 T. € im Jahr 2023 auf rd. 240 T. € im Jahr 2024 erhöht haben.

Die Aufwendungen für **Gastschulbeiträge** erhöhten sich von rd. 1,5 Mio. € in den Jahren 2023 auf 2,3 Mio. € in 2024.

Die **Erstattungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen** sind von 272 T. € in 2023 auf 612 T. € in 2024 stark angestiegen, was durch höhere Zahlungen an die Stadt Nürnberg für übergeleitetes Abwasser erklärt werden kann.

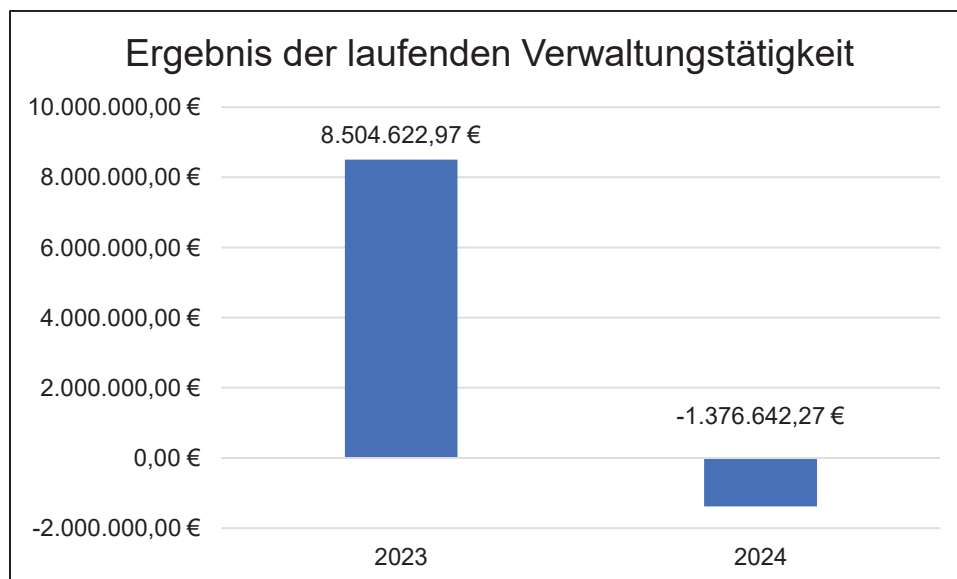
Graphische Darstellung: Entwicklung der einzelnen ordentlichen Aufwendungen:



6.3 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit

Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit hat sich von rd. 8,5 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. -1,4 Mio. € im Jahr 2024 stark verschlechtert.

Graphische Darstellung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit:



6.4 Finanzergebnis

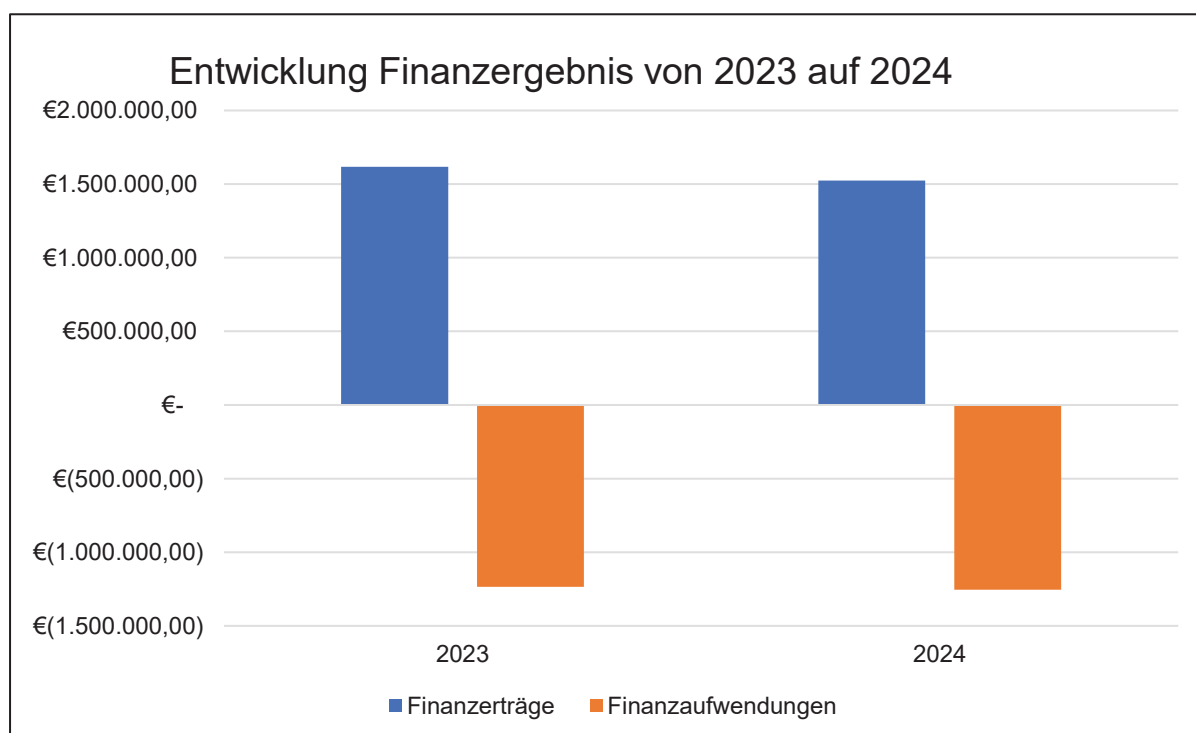
Das Finanzergebnis hat sich von rd. 383 T. € in 2023 auf ca. 270 T. € in 2024 vermindert.

Die **Finanzerträge** sind von rd. 1,6 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 1,5 Mio. € im Jahr 2024 leicht gesunken.

Die **Zinserträge von Kreditinstituten** haben sich von 1,3 Mio. € in 2023 auf 1,5 Mio. € in 2024 erhöht.

Die **Finanzaufwendungen** sind von ca. 1,2 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. 1,3 Mio. € im Jahr 2024 gestiegen. Sie sind weiterhin beherrscht von Zinsaufwendungen an Kreditinstitute.

Graphische Darstellung Entwicklung Finanzergebnis:



6.5 Ordentliches Ergebnis

Das **ordentliche Jahresergebnis** hat sich von rd. 8,9 Mio. € im Jahr 2023 auf rd. -1,1 Mio. € im Jahr 2024 deutlich reduziert.

6.6 Außerordentliches Ergebnis

Das **außerordentliche Ergebnis** betrug im Jahr 2024 rd. -3,1 Mio. € (Vorjahr ca. 416 T. €).

Der **außerordentliche Ertrag** betrug im Jahr 2023 rd. 418 T. € und im Jahr 2024 rd. 673 T. €.

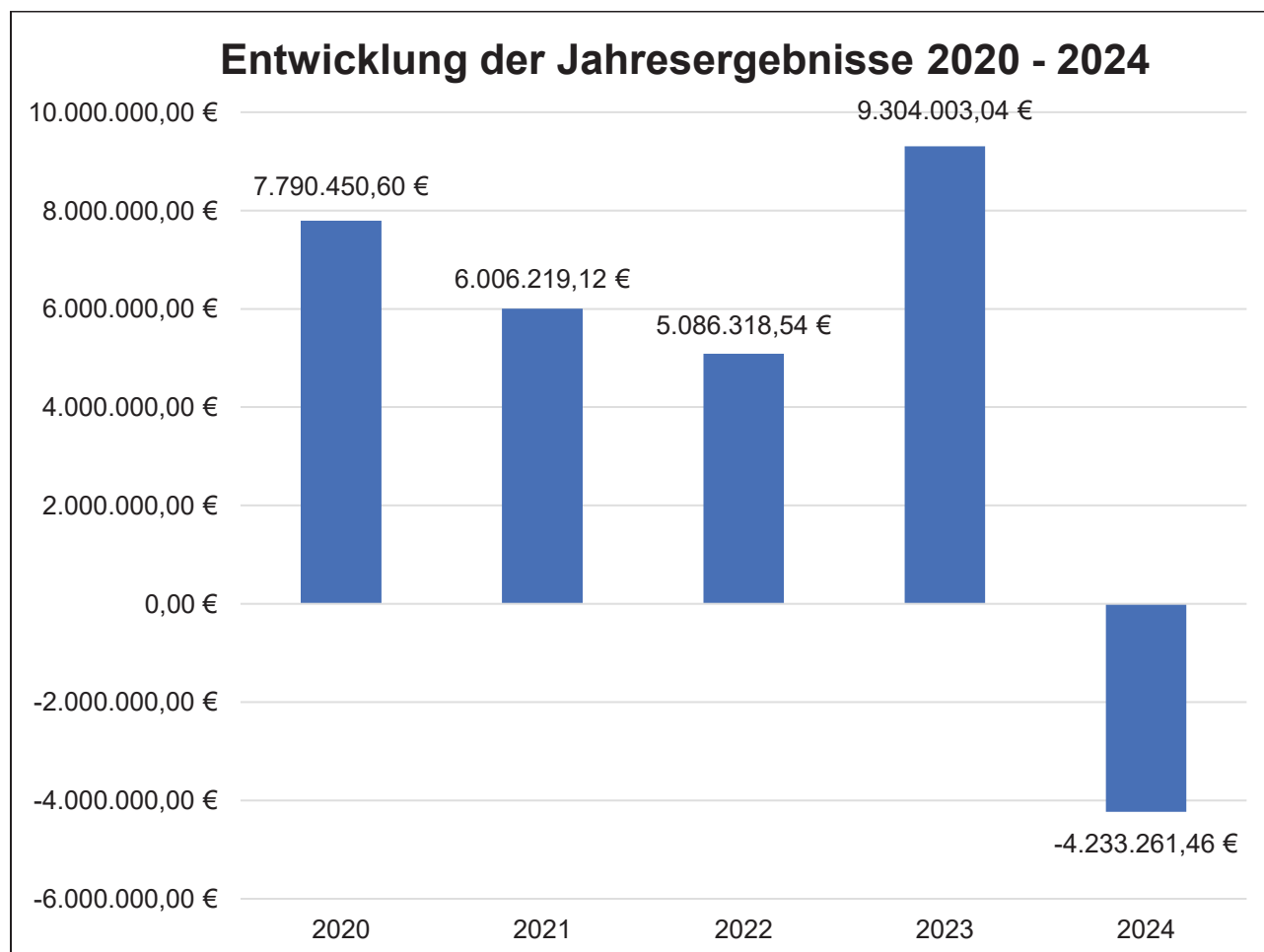
TZ 21	Die Werterhöhungen aufgrund der Anpassung von Festwerten wurden als „sonstiger außerordentlicher Ertrag – nicht zahlungswirksam“ (Sachkonto: 4922000) gebucht. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind – soweit die Zubuchung zulässig ist (vgl. TZ 5) – Zuschreibungen im ordentlichen Ergebnis unter der Kontenart 458 (nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge) zu erfassen. Da gem. dem kommunalen Kontenrahmen Abschreibungen im Rahmen der Festwertanpassung im ordentlichen Ergebnis erfasst werden, geht das Rechnungsprüfungsamt davon aus, dass auch Zuschreibungssachverhalte im ordentlichen Ergebnis zu erfassen sind.
-------	--

Die **außerordentlichen Aufwendungen** betrugen in 2023 rd. 2 T. € und im Jahr 2024 rd. 3,8 Mio. €.

Der sehr hohe Wert ist durch die Wertberichtigung der Beteiligung am Stadtkrankenhaus Schwabach zu erklären, welche sich als nicht mehr werthaltig herausgestellt hat und somit als außerordentliche Aufwendung im Jahresabschluss 2024 verbucht werden musste.

6.7 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Ergebnisrechnung betrug im Jahr **2024** insgesamt -4.23 Mio. € (Vorjahr: 9,3 Mio. €). Darin ist ein positives Ergebnis von 5052,58 € € aus der fiduziarischen Frieda Bauer`sche Stiftung enthalten.



7 Teilergebnisrechnungen

Die Salden der Teilergebnisrechnungen wurden abgestimmt. Die Übereinstimmung mit der Summe der Gesamtergebnisrechnung (Jahresergebnis) i. H. v. -4.233.261,46 € im Jahr 2024 war gegeben. Die Berechnung wurde mit und ohne Berücksichtigung der Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen durchgeführt, um sicherzustellen, dass die inneren Verrechnungen insgesamt ergebnisneutral waren.

8 Finanzrechnung

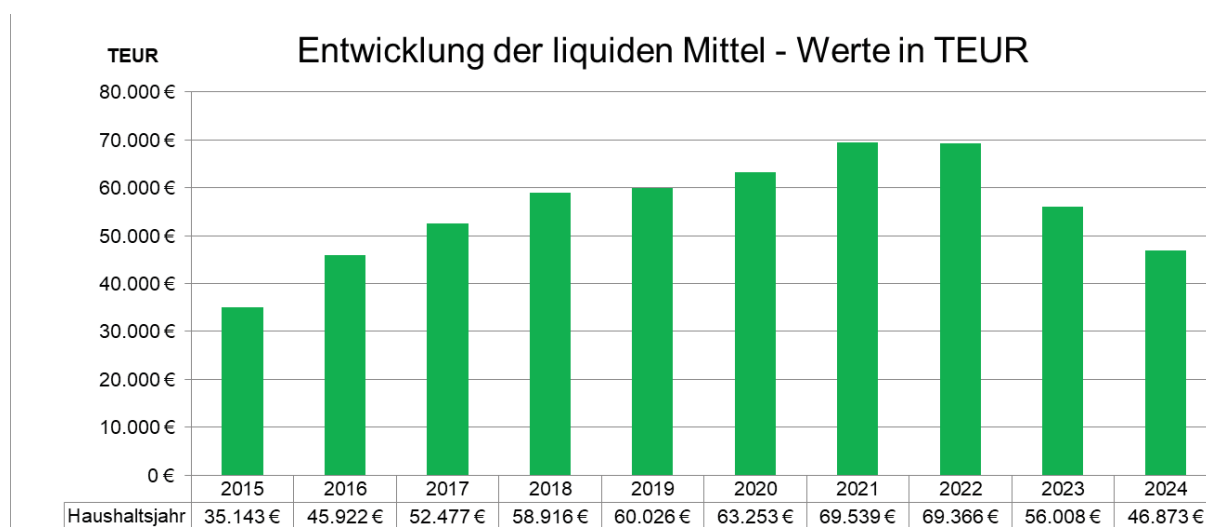
In der Finanzrechnung (vgl. § 83 Abs. 1 Satz 1 KommHV-Doppik) werden die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen dargestellt. Die Finanzrechnung ist mit der betrieblichen Kapitalflussrechnung vergleichbar. Planungskomponente der Finanzrechnung ist der Finanzhaushalt. Er dient der Ermächtigung zur Verwendung von Finanzmitteln.

Der Jahresabschluss besteht neben der Bilanz und Ergebnisrechnung, die durch das Prinzip der doppelten Buchführung bedient werden, noch aus der Finanzrechnung. Das bei der Stadt Schwabach verwendete Finanzsystem CIP-KD hat für eine statistische Mitbuchung der Finanzrechnung die zahlungsrelevanten Sachkonten der Ergebnisrechnung mit den Finanzpositionen der Finanzrechnung über eine Ableitungstabelle verknüpft. Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung werden in der Finanzrechnung ausschließlich zahlungswirksame Vorgänge berücksichtigt.

Der Liquiditätssaldo aus der Finanzrechnung bildet die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ab. Das RPA nimmt wegen der oben erläuterten Vorgehensweise nur eine Abstimmung des Endbestandes an Finanzmitteln mit den liquiden Mitteln der Bilanz und der Gesamtf finanzrechnung mit den Teilfinanzrechnungen vor.

Pos.	Bezeichnung	31.12.2023	31.12.2024	Änderung zum VJ
		IST in EUR	IST in EUR	In %
S 1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	150.933.089,63	162.087.048,49	7,39
S 2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	139.705.504,00	152.991.254,86	9,51
S 3	Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.227.585,63	9.095.793,63	-18,99
S 4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.971.736,53	24.537.493,91	89,16
S 5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	35.523.447,67	39.395.877,96	10,90
S 6	Saldo aus Investitionstätigkeit	-22.551.711,14	-14.858.384,05	-34,11
S 7	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-11.324.125,51	-5.762.590,42	-49,11
S 8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	0,00	
S 9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.288.016,84	2.194.622,46	-4,08
S 10	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.288.016,84	-2.194.622,46	-4,08
S 11	Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-13.612.142,35	-7.957.212,88	-41,54
S 12	Saldo aus der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	0,00	0,00	
S 13	Saldo aus nicht haushaltswirksamen Vorgängen	258.000,59	-1.187.638,10	-560,32
S 14	Bestand an Finanzmittel am Ende des Haushaltsjahres = Liquide Mittel	56.008.350,09	46.872.669,10	-16,31

Entwicklung der liquiden Mittel von 2014 bis 2023



8.1 Abstimmung mit der Schlussbilanz 2024

Bei der Abstimmung ergaben sich zu erwartende Differenzen der Bestandsveränderungen an eigenen Finanzmitteln aus den Auswertungen der Finanzrechnung 2024 zu den tatsächlichen Veränderungen der liquiden Mittel.

In der **Schlussbilanz 2024** wird in den liquiden Mitteln eine Bestandsveränderung von **- 9.164.218,69 €** ausgewiesen:

SB 23 Liquide Mittel Banken/Kreditinstitute	55.986.940,54 €
SB 24 Liquide Mittel Banken/Kreditinstitute	46.837.799,38 €
Veränderung 2024	- 9.149.141,16 €

SB 23 Liquide Mittel Bargeld/Kassenbestand	30.579,54 €
SB 24 Liquide Mittel Bargeld/Kassenbestand	15.502,01 €
Veränderung 2024	- 15.077,53 €

Bestandsveränderung Banken/Kreditinstitute	- 9.149.141,16 €
Bestandsveränderung Bargeld/Kassenbestand	- 15.077,53 €
Gesamtveränderung 2024	- 9.164.218,69 €

In der **Finanzrechnung 2024** wird jedoch eine Veränderung der liquiden Mittel in Höhe von **- 9.144.850,98 €** ausgewiesen.

Die Differenz in Höhe von insgesamt **19.367,71 €** erklärt sich durch Korrekturbuchungen auf den liquiden Mitteln (im Jahr 2024 ebendieser Betrag), die aufgrund der Buchungsart nicht in der Finanzrechnung ausgewiesen werden.

Die Differenzbuchungen wurden jeweils im Jahresabschluss erläutert und vom RPA überprüft. Ab dem Jahresabschluss 2025 ist aufgrund einer Änderung bei der Buchungslogik in diesem Bereich davon auszugehen, dass keine Korrekturbuchungen mehr erforderlich sind und folglich keine Abweichungen zwischen der Bilanz und der Finanzrechnung entstehen.

8.2 Analyse der Finanzrechnungen (dauernde Leistungsfähigkeit)

Die Stadt hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit zur stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (vgl. Art. 61 Abs. 1 GO).

Im Jahr 2024 wurde ein Liquiditätsüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in Höhe von 9.095.793,63 € erzielt.

Die kamerale Zuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt entspricht bei doppelter kommunaler Buchführung im Wesentlichen dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik). Dieser zeigt die Selbstfinanzierungskraft der Stadt.

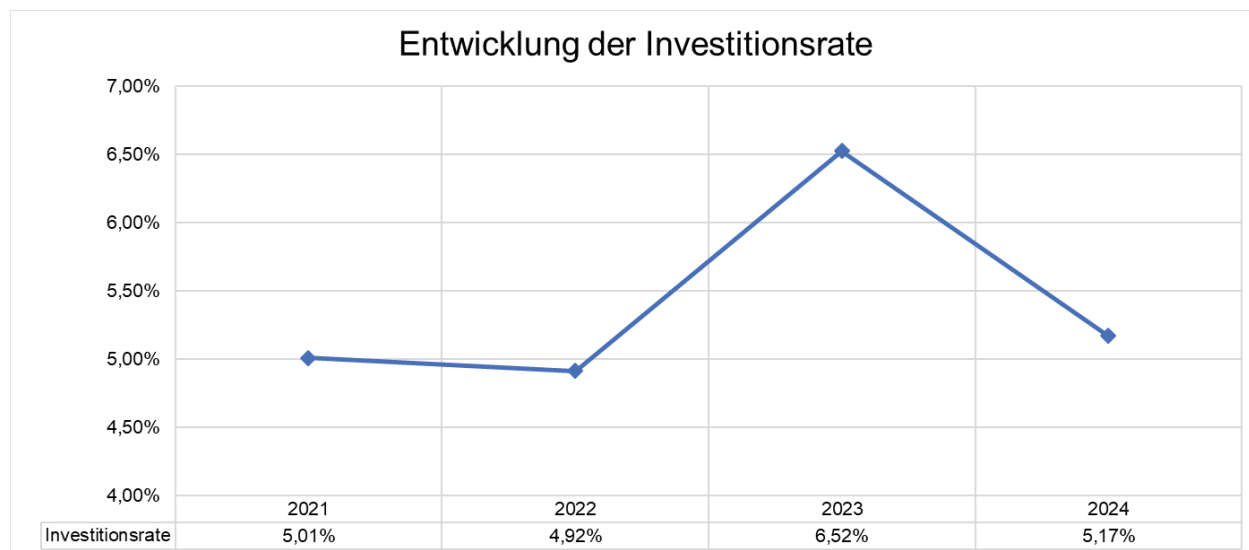
Der Finanzhaushalt muss sicherstellen, dass ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit **mindestens** die laufenden Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten decken kann. Daneben soll der Einzahlungsüberschuss einen Eigenfinanzierungsanteil für laufende und zukünftige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen leisten.

Das für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit in erster Linie maßgebliche bereinigte Ergebnis (sog. freie Finanzspanne) stellt sich im Jahr 2024 wie folgt dar. Zur besseren Einordnung sind die Ergebnisse der Jahre 2021, 2022 und 2023 nachrichtlich dargestellt.

	2021	2022	2023	2024
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit § 3 Abs. 2 Nr. 1 KommHV-Doppik (= Finanzrechnung)	12.402.235 €	12.951.903 €	11.227.586 €	9.095.794 €
Abzüglich Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit Zweckbindung für bestimmte Auszahlungen	4.045.731 €	4.154.811 €	61.431 €	- 545.101 €
Abzüglich Bedarfszuweisungen ohne Stabilisierungshilfen	0 €	0 €	0 €	0 €
Abzüglich ordentlicher Tilgung von Krediten	2.363.542 €	2.683.926 €	2.288.017 €	2.194.622 €
Zuzüglich Rückflüsse von Ausleihungen	8.035 €	7.845 €	7.898 €	7.951 €
Zuzüglich Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG	849.946 €	831.494 €	959.664 €	924.478 €
Bereinigtes Zahlungsergebnis	6.850.943 €	6.952.506 €	9.845.700 €	8.378.701 €

Bereinigtes Zahlungsergebnis	6.850.943 €	6.952.506 €	9.845.700 €	8.378.701 €
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	136.747.423 €	141.434.081 €	150.933.090 €	162.087.048 €
Investitionsrate	5,01%	4,92%	6,52%	5,17%

Graphische Darstellung: Entwicklung der Investitionsrate



Im Jahr 2024 konnten 5,17 % der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Investitionen bereitgestellt werden (Investitionsrate). Werte zwischen 5 % und 15 % gelten als zufriedenstellend, da sie eine ausreichende finanzielle Bewegungsfreiheit ermöglichen.

Nach dem Ergebnis der Finanzrechnung 2024 war die Zahlungsfähigkeit und die Finanzierung maßvoller Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in dem Haushaltsjahr sichergestellt (vgl. § 24 Abs. 6 KommHV-Doppik).

9 Teilfinanzrechnungen

Die Summe des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit aus den Teilfinanzrechnungen 2024 wurde vom RPA mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gesamtfinzrechnung 2024 abgestimmt.

Eine Übereinstimmung mit der Summe der Gesamtfinzrechnung in Höhe von 9.095.793,63 € im Jahr 2024 war nicht gegeben.

Der Unterschied erklärt sich jedoch dadurch, dass durchlaufende Posten in den Teilfinanzrechnungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit mitgerechnet werden und bei der Gesamtfinzrechnung nicht dort, sondern gemäß § 83 KommHV-D am Ende unter Position S13. Wenn man die durchlaufenden Posten herausrechnet, stimmt die Summe des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit aus den Teilfinanzrechnungen 2024 mit dem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit der Gesamtfinzrechnung im Haushaltsjahr 2024 überein.

Ebenfalls wurde die Summe der Salden aus Investitionstätigkeiten aus den Teilfinanzrechnungen 2024 mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit der Gesamtf finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2024 abgeglichen. Die Höhe betrug jeweils -14.858.384,05 €. Eine Übereinstimmung war somit ebenfalls gegeben.

10 Anhang, Anlage

Der Anhang ist gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 5 KommHV-Doppik Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses, er steht gleichberechtigt und in engem Zusammenhang mit der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, sowie den jeweiligen Teilrechnungen. Der Anhang soll hierzu erläuternde und ergänzende Informationen liefern, gleichzeitig kommt ihm auch eine Entlastungsfunktion zu, da in ihm Informationen gegeben werden können, die sonst die Übersicht und Klarheit der Rechnungen beeinträchtigen könnten.

Der Anhang enthält zahlreiche, in § 86 Abs. 2 KommHV-Doppik genannte Erläuterungen.

Außerdem ist nach § 86 Abs. 3 KommHV-Doppik noch Folgendes beizufügen:

- eine Anlagenübersicht zum Stand des Anlagevermögens (Anlage 1),
- eine Forderungsübersicht (Anlage 2),
- eine Eigenkapitalübersicht (Anlage 3),
- eine Übersicht über Verbindlichkeiten (Anlage 4),
- eine Übersicht über Eventualverbindlichkeiten,
- Übersicht über die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen und
- eine Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen.

Der Anhang mit Anlagen (vgl. § 86 KommHV-Doppik) des Jahresabschlusses 2023 entspricht den formalen Anforderungen der KommHV-Doppik.

TZ 22 Ziffer 8.6.12 des Anhangs bezieht sich auf die Regelung von § 86 Abs. 2 Nr. 12 KommHV-Doppik. Darzustellen sind hier die Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern der Stadt Schwabach. Derartige Verpflichtungen sind nicht zu passivieren, weshalb eine Erläuterung im Anhang zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 6.6.3 der BewertR).

TZ 23	Unter Ziffer 8.6.14 des Anhangs werden gem. § 86 Abs. 2 Nr. 14 KommHV-Doppik die Anteile an anderen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts dargestellt. Im Anhang des Jahresabschlusses 2024 sind die Anteile gemäß dem in der städtischen Bilanz ausgewiesenen Wert zum 31.12.2024 darzustellen. Es wurde jedoch stattdessen eine Darstellung aus dem Beteiligungsbericht mit Stand 31.12.2023 eingefügt. Die Grafik stellt die Anteile an der Krankenhaus Schwabach gGmbH abweichend dar, da diese im Jahr 2024 zunächst mangels Werthaltigkeit außerordentlich abgeschrieben und anschließend verkauft worden sind.
-------	---

11 Rechenschaftsbericht (Lagebericht)

Der Rechenschaftsbericht (§ 87 KommHV-Doppik) ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses, diesem aber zwingend beizufügen (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 2 KommHV-Doppik). Er erfüllt in Bezug auf den Jahresabschluss detaillierte Informationsaufgaben.

Ziel ist die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes

- des Verlaufs der Haushaltswirtschaft und
- der Haushaltslage (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage)
- unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung.

Mit dem Rechenschaftsbericht wird somit eine gewisse Verdichtung des Jahresabschlusses auf die wichtigen Resultate vorgenommen; entstehen soll ein verdichtetes Gesamtbild der Lage der Kommune.

Nach unseren Erkenntnissen steht der vorliegende Rechenschaftsbericht 2024 mit dem Jahresabschluss und den während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang.

12 Weiterer Bestandteil des neuen kommunalen Finanzwesens (Konsolidierter Jahresbericht)

Die Stadt hat nach Art. 102 a GO einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen. Beim konsolidierten Jahresabschluss nach § 88 KommHV-Doppik handelt es sich um die Zusammenfassung aller Jahresabschlüsse der mit der Stadt verbundenen rechtlich selbstständigen und unselbstständigen Einheiten mit dem Jahresabschluss der Stadt. Gemäß § 99 Abs. 1 KommHV-Doppik ist ein konsolidierter Jahresabschluss ab dem fünften Haushaltsjahr zu erstellen, das dem Haushaltsjahr der Doppik-Einführung folgt. Bei der Stadt Schwabach wäre dies das Haushaltsjahr 2014 gewesen.

Der Ordnungsgeber sieht jedoch vor, dass die Rechtsaufsichtsbehörde auf Antrag einen späteren Zeitpunkt bestimmen kann, wenn eine vollständige Konsolidierung noch nicht möglich ist.

Aufgrund von Anträgen der Stadtkämmerei wurde die Frist zur Aufstellung des konsolidierten Jahresabschlusses im Jahr 2012 (Schreiben der Regierung vom 23.10.2012) bis zum Jahr 2015, im Jahr 2016 (Schreiben der Regierung vom 15.01.2016) bis zum Jahr 2017 und im Jahr 2018 (Schreiben der Regierung vom 29.01.2018) bis zum Jahr 2022 verlängert.

Gegenwärtig wurden die Arbeiten im Kämmeriamt zur Erstellung des ersten konsolidierten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 auf Grund einer geplanten Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt auf das absolute Mindestmaß reduziert.

Bei der geplanten Gesetzesnivellierung soll u.a. von der gegenwärtig noch geltenden gesetzlichen Verpflichtung zur Erstellung des Konzernabschlusses abgewichen und den bayerischen Gemeinden zukünftig ein Wahlrecht eingeräumt werden.

Sollte die Stadt Schwabach von einem möglichem Wahlrecht Gebrauch machen, wäre hierzu noch ein gesonderter Stadtratsbeschluss notwendig.

Unabhängig hiervon war die Stadt im Prüfungszeitraum verpflichtet, auf andere Weise den erforderlichen Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der zu konsolidierenden Ausgliederungen sicherzustellen. Die Stadt erstellt hierzu gemäß Art. 94 Abs. 3 GO einen ausführlichen Beteiligungsbericht. Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2024 liegt dem RPA vor, so dass insoweit von einem ausreichenden Überblick über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ausgegangen werden kann.

13 Jahresabschlüsse der rechtsfähigen Stiftungen 2024

Die Stadt Schwabach vertritt drei rechtlich selbstständige Stiftungen (Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung, Hospitalstiftung und die Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung). Auch die Rechnungslegung der Stiftungen wurde zum 01.01.2009 von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Verwaltung der Stiftungen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Bayerischen Stiftungsgesetzes.

Die Stiftungen unterliegen den Regelungen der KommHV-Doppik zum Jahresabschluss (siehe hierzu §§ 80 ff. KommHV-Doppik).

Die Prüfungen der Jahresrechnungen für die Eisentraut'sche Wohltätigkeitsstiftung, Hospitalstiftung und der Ludwig- und Theresien-Waisenhausstiftung für das Jahr 2024 werden dem Rechnungsprüfungsausschuss zeitgleich mit diesem Bericht vorgestellt.

Im Rahmen der Feststellungen der Jahresabschlüsse der Stiftungen nach Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO ist grundsätzlich für jede Stiftung über die Ergebnisverwendung nach Prüfungsabschluss noch im Stadtrat zu entscheiden.

14 Beteiligungen und Mitgliedschaften im Jahr 2024

In welchen Rechtsformen und unter welchen Voraussetzungen bzw. mit welchen Rahmenbedingungen die Stadt Unternehmen außerhalb ihrer allgemeinen Verwaltung betreiben darf, ist in Art. 86 ff. GO geregelt.

Unter anderem setzt eine solche Betätigung voraus, dass

- ein öffentlicher Zweck das Unternehmen erfordert, es also der Erfüllung städtischer Aufgaben dient (vgl. Art. 83 Abs. 1 BV und Art. 57 GO) und
- das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadt steht (vgl. Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO).

Kein zulässiger Zweck in diesem Sinne ist die Erzielung von Gewinnen. Daraus lässt sich allerdings kein Verbot ableiten, Gewinne zu erzielen, jedoch darf dies nur ein angestrebter Nebeneffekt aus der Erfüllung kommunaler Aufgaben sein.

Der Sinn und Zweck dieser Beschränkung liegt darin, dass die Kommunen vor der Übernahme übermäßiger Risiken aus der Teilnahme am Wirtschaftsleben geschützt werden sollen.

In welchem Umfang für die Stadt über Ihre Beteiligungen Chancen und Risiken bestehen, kann über das Instrument der Beteiligungssteuerung (vgl. Art. 95 GO) beeinflusst werden.

Die Beteiligungssteuerung ist seit 2022 organisatorisch der Stadtkämmerei zugeordnet.

Die Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in privater Rechtsform sind im Beteiligungsbericht detailliert dargestellt. Wir nehmen insoweit hierauf Bezug. Der Beteiligungsbericht 2024 (für das Geschäftsjahr 2023) wurde dem Stadtrat am 22.11.2024 vorgestellt.

Die Mitgliedschaften der Stadt Schwabach bei Vereinen und Zweckverbänden sind ebenfalls im Beteiligungsbericht aufgeführt.

15 Allgemeine Prüfungstätigkeit im Jahr 2024

15.1 Schwerpunktprüfungen (Verwaltung)

Die im Jahr 2024 durchgeführten Einzelprüfungen wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss in seinen Sitzungen vorgestellt. Die Prüfungen erstreckten sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben auf wirtschaftlichen und sparsamen Ressourceneinsatz, sowie Aspekte rechtmäßigen Verwaltungshandelns. Die Schwerpunktprüfungen sind als Teil der Jahresabschlussprüfung anzusehen.

U. a. wurden im Prüfungszeitraum aus nachfolgend aufgeführten Bereichen in 2024 folgende Schwerpunktprüfungen durchgeführt:

- Wohnraumförderung
- Schülerbeförderung und Mittagsbetreuung
- Leistungen nach dem SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung

15.2 Auftragsprüfungen

Die Verpflichtung zu Auftragsprüfungen bei Vereinen und Verbänden ergibt sich durch Stadt-ratsbeschlüsse oder aufgrund vertraglicher und satzungsmäßiger Regelungen. Ursächlich ist ein besonderes städtisches Interesse, beispielsweise aufgrund regelmäßiger, über das Maß hinausgehender finanzieller Zuwendungen seitens der Stadt.

Die Prüfungsergebnisse bilden die Grundlage für die Entlastung in den jeweiligen Entscheidungsgremien dieser Institutionen (Mitgliederversammlung, Verbandsversammlung).

Diese Sonderprüfungen werden weitgehend analog einer örtlichen Prüfung durchgeführt.

Im Jahr **2024** wurde hier geprüft:

- der Landschaftspflegeverband Schwabach
- der Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung im Großraum Nürnberg

In **größeren Zeitabständen** werden außerdem geprüft:

- der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Gunzenhausen

- der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Nürnberg

15.3 Kassenprüfungen

Die Prüfung der Stadtkasse und der Zahlstellen sowie der Handvorschüsse obliegt dem Rechnungsprüfungsamt kraft Gesetzes (vgl. Art. 103 Abs. 5 GO). Die Zahlstellen sind gemäß den einschlägigen Bestimmungen jährlich zu prüfen, die Handvorschüsse in einem gewissen zeitlichen Abstand sowie unter besonderen Umständen. Gegenstand der Prüfung sind die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte, die Organisation und das Zusammenwirken mit der Verwaltung. Die Berichte über die Prüfungen wurden den betreffenden Dienststellen und der Stadtkasse zugeleitet. Die Erledigung wird durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht.

15.4 Vergabeprüfungen

Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung wurden Vergabeprüfungen durchgeführt. Es wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen der Fachämter bzw. über die Vergabeplattform www.deutsche-evergabe.de, über diese Plattform wickelt die Stadt Schwabach ihre digitalen Ausschreibungen ab, Stichproben durchgeführt. Überprüft wurden die folgenden Merkmale:

- wurde die korrekte Vergabeart ausgewählt,
- wurde das wirtschaftlichste Angebot ausgewählt,
- war die Zuschlagserteilung bei der Definition von Zuschlagskriterien neben dem Preis nachvollziehbar und richtig,
- ist die Vergabeakte ordnungsgemäß geführt und
- wurden die Lose richtig aufgeteilt.

Prüfungsergebnis:

Die vom Rechnungsprüfungsamt überprüften Ausschreibungen waren nicht zu beanstanden.

16 Abschließende Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes (im Sinne eines Bestätigungsvermerks) für das Jahr 2024

Der Jahresabschluss 2024 der Stadt Schwabach wurde durch das Rechnungsprüfungsamt gemäß Art. 103 GO und Art. 106 GO stichprobenweise geprüft.

Die Prüfung erfolgte anhand der maßgeblichen Vorschriften der KommHV-Doppik, der Bewertungsrichtlinie des bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Ziel der Prüfung war es festzustellen, ob der Jahresabschluss den vorgenannten Vorschriften und Grundsätzen genügt und mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung kann den vorgenannten Ausführungen entnommen werden.

Nach dem Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung wurden die für die Wirtschaftsführung maßgeblichen Vorschriften im Wesentlichen beachtet. Der Jahresabschluss vermittelt trotz der getroffenen Feststellungen entsprechend den einschlägigen Vorschriften mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt.

Seitens der örtlichen Rechnungsprüfung wird dem Stadtrat daher vorgeschlagen, den Jahresabschluss **2024** der Stadt mit einem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.233.261,46 € (darin berücksichtigt ist das Teilergebnis der nicht rechtsfähigen (fiduziarischen) Frieda Bauer`sche Stiftung in Höhe von 5.052,58 €) festzustellen und ggf. über die Verwendung des Jahresüberschusses, bzw. vorliegend über die Deckung des Jahresfehlbetrages zu entscheiden und die Entlastung zu erteilen.

Rechnungsprüfungsamt
Schwabach, den 04.11.2025

Reichert

Amtsleiter

elektronische Mitzeichnung

elektronische Mitzeichnung	
Bearbeitungsprotokoll	Mitzeichnung v. 3.2
Betreff	Bericht Jahresabschluss 2024
Workflow beendet	05.11.2025 12:03:29
Prozessersteller	Rettner, Moritz
Hinweis	

Freigabe	
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Marschner, Peter
Datum/Zeit	05.11.2025 11:50:22
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Reichert, Johann
Datum/Zeit	05.11.2025 11:29:07
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Bezold, Lukas
Datum/Zeit	05.11.2025 11:37:31
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:
Art der Freigabe	Mitzeichnung
durch	Rettner, Moritz
Datum/Zeit	05.11.2025 11:05:31
Bemerkung	Mitzeichnung erfolgt; Bemerkung:

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand:18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung /Erledigung
TZ 1	Die Haushaltssatzung 2024 wurde nicht rechtzeitig beschlossen. Es wird empfohlen, künftig eine Beschlussfassung und Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 30.11. des Vorjahres herbeizuführen oder alternativ die Möglichkeit von Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Doppelhaushalt) zu nutzen. Ebenso wurde die Bekanntmachung nicht rechtzeitig durchgeführt und somit eine vermeidbare haushaltslose Zeit herbeigeführt.	Die Empfehlung ist aus der Sicht der Kämmererei nicht zielführend und nicht umsetzbar. Eine Vorlage des Haushaltes vor dem 30.11. des Vorjahres an die Rechtsaufsichtsbehörde bedeutet einen weit früheren Beginn des Haushaltsverfahrens in den beratenden und beschließenden Gremien der Stadt. Eine zuverlässige Berechnung der Erträge und Aufwendungen im kommunalen Finanzausgleich würde sehr schwierig. Ein Doppelhaushalt weist für das zweite Jahr weit höhere Ungenauigkeiten aus, die zwingend mit einen zusätzlichen Nachtragshaushalt auszugleichen wären, dies würde zu deutlich mehr Verwaltungsaufwand führen.
TZ 2	Die Teilhaushalte enthalten nur zum Teil messbare Kennzahlen, die Grundlage einer Erfolgskontrolle und der Steuerung der Haushaltswirtschaft sein könnten (vgl. §§ 4 Abs. 3 und 10 Abs. 5 Komm-Doppik).	In der Druck- und Pdf-Version Teilhaushalt werden diese Darstellungen aufgezeigt. Sie sind im aktuellen Haushalt noch nicht flächendeckend umgesetzt. Im ausgelaufenen Projekt Verwaltungssteuerung konnte dies nicht abgeschlossen werden. Nach Umstellung des Haushaltes auf den seit 22.08.2019 mit der Fassung vom verbindlichen neuen Produkt- und Kontenplan wird dies angegangen und Zug um Zug umgesetzt.
TZ 3	Dem Haushaltsplan wurde kein Haushaltsquerschnitt gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 KommHV-Doppik beigelegt.	Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 hat erstmals den haushaltsquerschnitt für den Ergebnishaushalt und den Finanzhaushalt.
TZ 4	Wir bitten die nach wie vor zu hohen Haushaltsreste kritisch durch die Stadtkämmererei zu prüfen und weiterhin auf die unabdingbar notwendige Mindesthöhe zu beschränken.	Die Haushaltsreste wurden im Jahr 2025 deutlich reduziert. Im Ergebnisbereich wurden nur noch 93 T€ als Reste gebildet. Im investiven Bereich wurden von ursprünglich 80.064 T€ nur 58.687 T€ gebildet, also insgesamt 21.377 T€ gekürzt. Jedoch hängt die Höhe vor allem der investiven Haushaltsreste von der Umsetzungsgeschwindigkeit der jeweiligen Projekte ab. Die Haushaltsreste werden weiterhin kritisch geprüft. Die Resteentwicklung muss auch immer mit der Investitionsentwicklung gesehen werden.
TZ 5	Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, sich bei der Änderung von Festwerten im Rahmen regelmäßiger Bestandsaufnahmen an die Kommentierung des Beck'schen Bilanzkommentares zu § 240 Abs. 3 HGB zu orientieren. Auf die Randnummern 104 – 107 zu § 240 HGB wird verwiesen. Die in der KommHV-Doppik verankerte Vorschrift zu Festwerten (§ 70 Abs. 2 KommHV-Doppik) entspricht fast wortgleich der Regelung des § 240 Abs. 3 HGB. Das Rechnungsprüfungsamt bittet darum, die im Jahr 2024 durchgeführten Festwertänderungen erneut zu prüfen und ggf. zu korrigieren.	Die im Jahr 2024 falsch gebuchten Änderungen von Festwerten durch Preissteigerungen des Altbestandes werden im Jahresabschluss 2025 korrigiert.
TZ 6	Die Anlagenübersicht des Jahresabschlusses 2024 weist bezüglich der Finanzanlagen (Zeile 3.) die Summe der Abgänge im Haushaltsjahr (Spalte 3) mit 249.999,00 € falsch aus. Tatsächlich ergeben sich aus den Untergliederungen (Zeilen 3.1 bis 3.4.4) Abgänge i.H.v. 3.308.031,16 €. In Zeile 3.4 dieser Spalte fehlt bereits die Zwischensumme der Abgänge auf Ausleihungen i. H. v. 3.058.032,16 €.	Die Anlagenübersicht enthält Summenfehler bei Abgängen im Haushaltsjahr, zukünftig wird dies korrigiert und korrekt ausgewiesen
TZ 7	Es wurden mehrfach (AO 62418, 66674, 66680) Instandhaltungsrückstellungen für Maßnahmen gebildet, die im Dezember 2024 außerhalb des Instandhaltungsplans durchgeführt werden mussten und erst im Jahr 2025 abgerechnet wurden. Solche sind nicht als Instandhaltungsrückstellungen, sondern als Rückstellungen für ausstehende Rechnungen zu bilden.	Wird zukünftig beachtet und umgesetzt
TZ 8	Gemäß Nr. 6.6.6 BewertR ist bei der Erläuterung des Berechnungsverfahrens die vollständige Belastung in den dem Haushaltsjahr vorangegangenen fünf Jahren anzugeben. Dies ist nicht erfolgt.	Wird zukünftig beachtet und umgesetzt

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand: 18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung / Erledigung
TZ 9	Die Abrechnungen des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und des Einkommensteuerausgleichsbetrags für das vierte Quartal 2023 wurden im Haushaltsjahr 2024 nicht periodengerecht ergebniswirksam verbucht.	Die Abrechnung 2025 wird entsprechend so umgesetzt, dass die Verbuchung periodengerecht erfolgt.
TZ 10	Kosten, welche im Rahmen von Straßensäuberungen anfallen und dem Verursacher aufgrund privatrechtlichen Schadensersatzes in Rechnung gestellt werden, sind zukünftig einheitlich als Schadensersatz zu verbuchen.	In Abstimmung mit dem RPA erfolgt ab 2026 die Verbuchung auf dem PSK 541102.4321152 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte.
TZ 11	Entgeltminderungsbelege sind in Zukunft als aufwandsmindernd zu verbuchen (AO 53481/2024).	Amt 11: Entgeltminderungsbelege werden künftig aufwandsmindernd berücksichtigt und gebucht.
TZ 12	Wir bitten zukünftig um Beachtung. Der zu Unrecht einbehaltene Betrag ist dem Les-Sables-Komitee zu erstatten (57415/2024).	Amt 101: Wir werden den zu hoch einbehaltenen Betrag in Höhe von 36,99 Euro an das Les Sables-Komitee überweisen. Bei künftigen Veranstaltungen dieses (und weiterer Komitees) werden wir die Trennung nach Verwahrgeld und Provision ordnungsgemäß beachten.
TZ 13	Gebühren nach der Gebührensatzung der Bibliothek und des Archivs bzw. generell Gebühren nach einer Satzung sind in Zukunft immer als öffentlich-rechtliche Forderung und Ertrag zu verbuchen.	Amt 27 - Die Stadtbibliothek und das Archiv werden ab 2026 Ersatzleistungen als öffentlich-rechtliche Forderung buchen.
TZ 14	Das Konto 4461057 Rückzahlung v. zu Unrecht gezahlten Beträgen enthält u.a. zurückgezahlte Überzahlungen im Bereich der Übernahme von Kita-Gebühren durch die Stadt als örtliche Trägerin der Jugendhilfe. Da die gegenüberstehenden Aufwendungen Transferaufwendungen sind, sind auch die Rückzahlungen in der Kontengruppe 42 Sonstige Transfererträge zu verbuchen.	Amt 21: Die Beanstandung wird künftig beachtet. Es wird seitens des Amts 21 die Anlage eines neuen entsprechenden Produktsachkontos in der Kontengruppe 42 – Sonstige Erträge beantragt und künftige Rückerstattungen entsprechend dort verbucht.
TZ 15	Unterhaltsmaßnahmen für die Aufzüge im Stadtmuseum und der Schule am Museum wurden der Stadt zusammen in Rechnung gestellt (AO 1666). Eine sachgerechte Produktaufteilung fand nicht statt.	Amt 52: Bei der Rechnungsstellung der Firma Schmitt + Sohn für zwei Liegenschaften in einer Rechnung handelt es sich um ein einmaliges Vorgehen; für gewöhnlich erfolgt die Rechnungsstellung für jede Liegenschaft separat. Eine nachträgliche Belegaufteilung für das Jahr 2024 ist nicht mehr möglich, da das Haushaltsjahr abgeschlossen ist. Der betroffene Mitarbeiter wurde auf den Fehler hingewiesen und ist in Zukunft entsprechend sensibilisiert. Durch die fehlerhafte Aufteilung ist der Stadt Schwabach kein wirtschaftlicher Schaden entstanden.
TZ 16	Wir bitten zukünftig um Beachtung, dass Präsente für Verabschiedungen nur bei offiziellen Verabschiedungen durch den Oberbürgermeister und/oder Personalrat von der Stadt übernommen werden (39220/2024).	Amt 27 - Der Dienststelle war nicht bewusst, dass bei einer Verabschiedung keine Blumen aus städtischem Budget gekauft werden dürfen. Künftig wird darauf geachtet, dass von der Dienststelle keine Mittel für den Kauf von Abschiedsblumen eingesetzt werden.
TZ 17	Die Aufwendungen aus umgebuchten Planungen für nicht umgesetzte Investitionen sind periodenfremde Aufwendungen.	Wird zukünftig von der Finanzbuchhaltung beachtet und umgesetzt

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand: 18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung / Erledigung
TZ 18	Die Abschreibung des Gewächshauses (Anlagegut 05423) sollte zukünftig nicht mehr über das Konto 5715000 (Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter), sondern über das Konto 5712000 (Abschreibungen auf Grundstücke und Gebäude) abgebildet werden. Dieses AfA-Konto wird regelmäßig für die Abschreibungen von dem Bestandskonto 0372000 (Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen von sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden) verwendet. Zudem werden aktuell auch die Abschreibungen für das Gewächshaus mit der Anlagegutnummer 03939 über das AfA-Konto 5712000 abgebildet.	Wird im Zuge des Jahresabschlusses 2025 korrigiert und erledigt
TZ 19	Bei dem Produktsachkonto 111603.5479999, welches lediglich als „Zwischenkonto“ u. a. zur korrekten Verteilung der Abschreibungen fungiert, entspricht in Summe die zu verteilende Abschreibung auch der verteilten Abschreibung. Allerdings wurde die Abschreibung nicht einheitlich auf die Abschreibungskonten 5714000 (Abschreibungen auf Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge) und 5715000 (Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung und geringwertige Wirtschaftsgüter) verteilt. In jedem Anlagegut ist eindeutig hinterlegt, auf welches Konto die Abschreibung zu buchen ist. Bei mindestens einem Anlagegut weicht das für das jeweilige Bestandskonto definierte Abschreibungskonto ab. Eine entsprechende Korrektur hat zu erfolgen.	Die betroffene Leistung 111603 wird im Jahresabschluss 2025 geprüft und korrigiert. Die korrekte Zuordnung der Abschreibungskonten aller Leistungen werden in den nächsten Jahresabschlüssen geprüft und ggf. berichtigt und korrigiert
TZ 20	In der stichprobenhaften Belegprüfung wurden einige weitere Geschäftsvorfälle ermittelt, die ebenfalls periodenfremde Erträge bzw. Aufwendungen darstellen. Dies betraf insbesondere Beiträge von Umschülern aus den Schuljahren 19/20 und 20/21, Leistungen des Landschaftspflegeverbands aus den Jahren 2021 bis 2023 und die quartalsweisen Abrechnungen der Krankenkassenkosten für Sozialhilfeempfänger nach § 264 SGB V.	Wird zukünftig beachtet und umgesetzt
TZ 21	Die Werterhöhungen aufgrund der Anpassung von Festwerten wurden als „sonstiger außerordentlicher Ertrag – nicht zahlungswirksam“ (Sachkonto: 4922000) gebucht. Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes sind – soweit die Zubuchung zulässig ist (vgl. TZ 5) – Zuschreibungen im ordentlichen Ergebnis unter der Kontenart 458 (nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge) zu erfassen. Da gem. dem kommunalen Kontenrahmen Abschreibungen im Rahmen der Festwertanpassung im ordentlichen Ergebnis erfasst werden, geht das Rechnungsprüfungsamt davon aus, dass auch Zuschreibungssachverhalte im ordentlichen Ergebnis zu erfassen sind.	Zukünftig werden die Werterhöhungen aufgrund der Anpassungen von Festwerten als Zuschreibungen im ordentlichen Ergebnis unter der Kontenart 458 (nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge) erfasst.
TZ 22	Ziffer 8.6.12 des Anhangs bezieht sich auf die Regelung von § 86 Abs. 2 Nr. 12 KommHV-Doppik. Darzustellen sind hier die Verpflichtungen aus der Zusatzversorgung von Arbeitnehmern der Stadt Schwabach. Derartige Verpflichtungen sind nicht zu passivieren, weshalb eine Erläuterung im Anhang zu erfolgen hat (vgl. Ziffer 6.6.3 der BewertR).	Die Erläuterung im Anhang wird in Zukunft in Abstimmung mit Vorlage der Daten durch das Amt für Personal- und Organisation für die Zusatzversorgung vorgenommen.

Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Schwabach

Stand: 18.03.2026

Nr. TZ	Anmerkung TZ	Umsetzung / Erledigung
TZ 23	Unter Ziffer 8.6.14 des Anhangs werden gem. § 86 Abs. 2 Nr. 14 KommHV-Doppik die Anteile an anderen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts dargestellt. Im Anhang des Jahresabschlusses 2024 sind die Anteile gemäß dem in der städtischen Bilanz ausgewiesenen Wert zum 31.12.2024 darzustellen. Es wurde jedoch stattdessen eine Darstellung aus dem Beteiligungsbericht mit Stand 31.12.2023 eingefügt. Die Grafik stellt die Anteile an der Krankenhaus Schwabach gGmbH abweichend dar, da diese im Jahr 2024 zunächst mangels Werthaltigkeit außerordentlich abgeschrieben und anschließend verkauft worden sind.	Die Kämmererei sieht dies rechtlich anders. Nach § 86 Abs. 2 Nr. 14 KommHV Doppik sind die Höhe der Anteile an anderen Organisationen darzustellen und nicht der Wert. Der Wert ergibt sich ja direkt aus der Bilanz selbst. Bei diesen Anhang muss die jeweilige Höhe des Anteils in Eurobeträgen und als Prozentzahl angegeben werden, so erfolgte auch der Ausweis. Hierdurch soll ja das rechtliche Verhältnis der Beteiligung dargestellt werden und keine wertmäßige Bewertung dieser Beteiligung. Ab dem Rechnungsjahr 2025 werden die Daten (Höhe des Anteils in Betrag und Prozent) dem Rechnungslegungsjahr entsprechend dargestellt.

Hinweise:

S. 17	Für die Bereichsabgrenzungen wurden die Daten aus der Kameralistik übernommen und weiterverwendet. Die Festlegungen auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums des Inneren vom 01.10.2008 und Folgeänderungen wurden bisher nicht umgesetzt, so dass auf Grund falscher Zuordnungen die Ist-Ergebnisse verfälscht sind, aber in der Summe stimmen. Es fand der Kommunale Kontenrahmen Bayerns mit Stand: 15.05.2007 Anwendung. Eine Aktualisierung des Kontenrahmens auf die seit 22.08.2019 verbindliche Fassung erfolgt zum Haushaltsjahr 2025.	Wird zur Kenntnis genommen
S. 22	Aufgrund der Umstellung des städtischen Kontenplanes auf den aktuell gültigen kommunalen Kontenrahmen Bayern zum Jahreswechsel 2024 / 2025 konnte eine periodengerechte Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen nicht vollständig erfolgen. Den Dienststellen bekannte Sachverhalte wurden über eine gezielte Steuerung von Zahlungsfähigkeiten und die Bildung entsprechender Rückstellungen (Rückstellungen für ausstehende Rechnungen) abgebildet, da anderweitig bereits ab dem 01.01.2025 die Haushaltsansätze des Jahres 2025 belastet worden wären. Die periodengerechte Erfassung von Erträgen und Aufwendungen ist zum Jahreswechsel 2025 / 2026 wieder vollumfänglich möglich.	Wird zur Kenntnis genommen
S. 26	Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt zukünftig, bei der dem Stadtrat am 31.07.2025 vorgelegten Liste „Übersicht zu den Überschreitungen von Haushaltsansätzen bei Investitionen“, welche als Grundlage für die beschlossenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben dient, sämtliche Einzahlungs- als auch Ertragssachverhalte nicht aufzuführen. Gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO sind lediglich Aufwendungen und Auszahlungen aufzuführen. Ferner wird empfohlen, Überschreitungen zur „anrechenbaren Vorsteuer“ als auch zu „Vorräten“ in einer separaten Liste zu erfassen, da es sich hierbei zwar um Auszahlungen handelt, jedoch keine Investitionen vorliegen.	Wird zur Kenntnis genommen